

ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU

DER

GENDARMERIE

62



Gendarmerie schützt Eisenbahnbrücken
Wichtige Eisenbahnobjekte werden Tag und Nacht von Patrouillen der Bundesgendarmerie bewacht. Zu diesen Objekten gehört auch die wegen ihrer kühnen Bauweise bekannte Trisannabrücke der Oesterreichischen Bundesbahnen in Tirol.

15. Jahrgang Februar 1962 Folge 2

Lebensversicherung bedeutet

Vorsorge

Vermögensbildung

Sicherheit

BUNDESLÄNDER-VERSICHERUNG
ZENTRALE: WIEN II, Praterstraße 7 · TEL. 243511
An der Schwedenbrücke

Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten, und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben.

Unser versierter Mitarbeiter in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.

EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .

der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und niedrige Preise legt, ist das

WARENHAUS

„BI-KRI“

Wien V, Schönbrunner Straße 94

Wien VIII, Lerchenfelder Straße 150

BEKLEIDUNG
TEXTILIEN
HAUSHALT-, LEIB- u. BETTWASCHE
SCHUHE
LEDERWAREN
LINOLEUM
TEPPICHE
PLASTIKWAREN
WACHSTUCH
VORHÄNGE
MODEWAREN
SCHIRME
UHREN
GOLDWAREN
GLAS- u. PORZELLANWAREN
PARFUMERIE u. KOSMETIK
FERNSEH-, RADIO- u. ELEKTROGERÄTE
MODERNER HAUSHALTSBEDARF
SPIELWAREN
POLSTERMÖBEL u. v. a.

Nehmen auch Sie unser überaus vorteilhaftes Teilzahlungssystem mit den großen Begünstigungen in Anspruch!

Spar- u. Darlehenskasse

ÖFFENTLICH ANGESTELLTER

Registrierte Genossenschaft mit beschr. Haftung

Hauptanstalt: Wien IX, Währinger Straße 61

im eigenen Anstaltsgebäude

Tel. 421156, 421157, Postscheck-Konto 10.402

Spar- und Giroanlagen

VON JEDERMANN OHNE LEGITIMATIONSZWANG

Personaldarlehen

an öffentlich Angestellte und Pensionisten

GESCHÄFTSSTELLEN:

Innsbruck, Adamgasse 9 a

Linz, Landstraße 111

Salzburg, Kalgasse 41

VERTRETUNGEN

Graz, Obere Bahnstraße 47

Graz, Wielandgasse 18

Klagenfurt, Gabelbergerstr. 26

DEIN LEBENSRETTER!



KLIPPAN

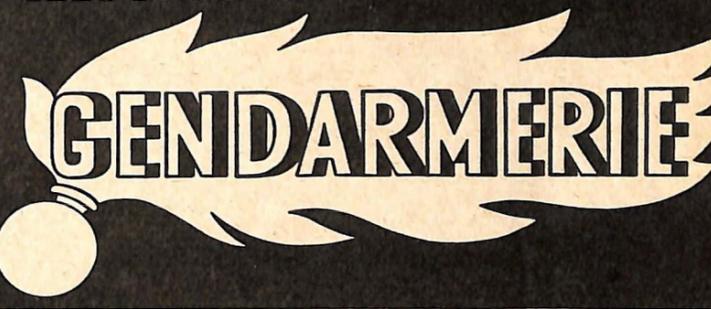
**KLIPPAN-
GURT**

AUS HOCHFEST-TREVIRA

MEGU, WIEN VII, NEUSTIFTGASSE 40
UND BEIM FACHHANDEL

INHALT

S. 3: E. Hofer: Gendarmeriedienst im Zollausschlußgebiet — S. 4: J. Viertler: Edelsteine und Kriminalistik — S. 6: F. Mühlegger: Gendarmeriegebirgsschulen im Einsatz — S. 8: E. Kuprian: Tragisches Ende einer Silvesterfeier — S. 10: Dr. Tegel: Diebstahl in Selbsbedienungs-läden — S. 11: R. Ruhsam: Unser erstes Atommodell — S. 13: Auszeichnungen — S. 14: Dr. H. Krehan: Außergewöhnliches Hundegebell als Eingriff in die Rechte Dritter — S. 16: E. Nening: Die Funktionen des Wechsels und seine Bestandteile — S. 18: L. Colombo: Verkehrstod durch Nichtbeachtung der Eisenbahnkreuzungsverordnung 1961 — S. 19: Seltenes Dienstiubiläum — S. 20: Dr. K. Homma: Verabschiedung aus der Gendarmeriedienstzeit — S. 21: Verbandsnachrichten



Gendarmeriedienst im Zollausschlußgebiet

Von Gend.-Revierinspektor EMIL HOFER, Gendarmeriepostenkommando Riezlern, Vorarlberg

Als eines der schönsten Gebirgstäler unserer Heimat darf wohl das zum Bundesland Vorarlberg gehörende Kleinwalsertal bezeichnet werden.

Das Tal liegt eingebettet zwischen dem Bregenzerwald, dem Hochtannberggebiet und dem bayrischen Allgäu. Die Ortschaften Riezlern, Hirschegg, Mittelberg und Baad liegen auf Meereshöhen zwischen 1100 und 1250 m. Die Talschaft ist nur gegen das Allgäu zu offen und ist bis heute verkehrstechnisch nur über Deutschland erschlossen. Will man andere Orte Oesterreichs erreichen, ohne ins Ausland zu gelangen, so ist dies nur über das Gebirge durch mehrstündigen Fußmarsch möglich. Im Winter ist aber auch diese Möglichkeit nicht immer gegeben, da oft große Lawinengefahr besteht.

Durch diese, wegen der geographischen Lage des Kleinwalsertales bedingten, außergewöhnlichen Verhältnisse wurde mit Reichsgesetzblatt Nr. 41 vom 2. Dezember 1890 zwischen den im „Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern“ einerseits und dem „Deutschen Reiche“ andererseits ein Zollanschlußvertrag mit dem Kleinwalsertal geschlossen. Durch den Vertrag wurde das Tal Zollausschluß- und somit deutsches Wirtschaftsgebiet. Das heißt, das Kleinwalsertal wird seither mit deutschen Wirtschaftsgütern versorgt. Zahlungsmittel ist die Deutsche Mark. Die Zollgrenzen verlaufen nicht wie sonst an den Landesgrenzen, sondern in einer Länge von 22 km über die Gebirgskämme durch österreichisches Hoheitsgebiet. Hier versehen deutsche Zollbeamte auf österreichischem Territorium Dienst. Es gelten teils österreichische, teils aber auch deutsche Steuergesetze. Dementsprechend sind auch die steuerlichen Abgaben geregelt. Es sind hier Dienststellen der Oesterreichischen und auch der Deutschen Kraftpost eingerichtet. Der einzige über das Allgäu mögliche Verkehrsweg wird mit Ausnahme einer im Sommer zwischen Mittelberg und Bregenz errichteten Linie nur durch die Deutsche Kraftpost betrieben. Der Zahlungsverkehr über die Post ist insofern eingeschränkt, als es nicht möglich ist, österreichische Schillinge vom Mutterland Oesterreich in das Kleinwalsertal und umgekehrt vom Kleinwalsertal nach Oesterreich zu überweisen. Oesterreichische Briefmarken konnten durch Jahre hindurch nur mit dem Zahlungsmittel der Deutschen Mark bezahlt werden.

Durch diese besonderen Verhältnisse stellt das Tal zweifellos ein Kuriosum dar und zeitigt auch im Gendarmeriedienst manche Besonderheiten.

So gelten für das Gebiet des Kleinwalsertales neben den sonstigen österreichischen Gewerbevorschriften nicht österreichische, sondern die deutschen Wandergewerbevorschriften, und gerade durch die Struktur der Wirtschaftsverhältnisse bestehen auf dem Gebiet des Gewerbereiches zahlreiche von den österreichischen Vorschriften völlig abweichende Sonderregelungen.

Als zum politischen Bezirk Bregenz gehörend, hat der Gendarmerieposten durch die Lage des Tales manche außerordentlichen Obliegenheiten der Bezirkshauptmannschaft und anderer Behörden zu erledigen. Es werden zum Beispiel die fabriksneuen Kraftfahrzeuge bei der hierortigen Gendarmeriedienststelle zum Zwecke der Zulassung

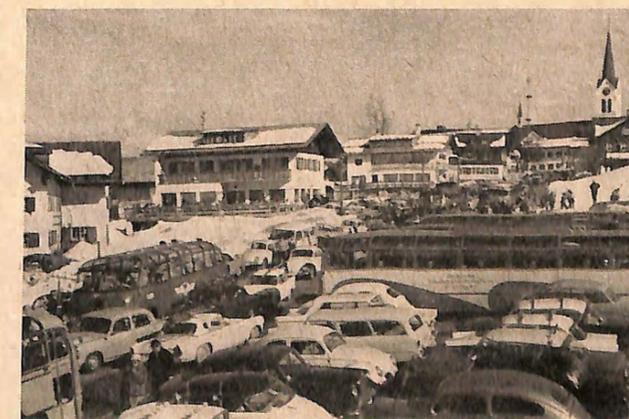
vorgeführt und überprüft. Ebenso gibt der Gendarmerieposten Ueberstellungskennzeichen für Kraftfahrzeuge aller Art im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft aus. Dazu reihen sich manche andere Dienste über besonderen Auftrag.

Das Kleinwalsertal ist dem Gerichtssprengel Bezau zugehörend. Das Bezirksgericht hält hier monatliche Gerichtstage, wobei stets Gendarmeriebeamte als staatsanwaltschaftliche Funktionäre fungieren.

Ein oft sehr schwieriges Problem bereiten Verhaftungen und Festnahmen von deutschen Staatsangehörigen. Eine Einlieferung solcher Personen in das Gefangenenhaus des zuständigen Bezirksgerichtes war bisher praktisch nur im Sommer möglich und auch nur dann, wenn die zu eskortierende Person körperlich und gesundheitlich in der Lage war, den Fußmarsch über das 1868 m hohe Starzeljoch durchzustehen. Um österreichischen Boden nicht zu verlassen, ist dies der einzige Weg. Eine Beförderung deutscher Staatsangehöriger über deutsches Gebiet ist rechtlich nicht möglich und daher nicht durchführbar. So eigenartig es sich anhören mag, so kommt es doch wiederholt vor, daß ein Täter nach begangener Straftat nach Ablauf der vorgeschriebenen 24 oder 48stündigen Frist freigelassen werden muß.

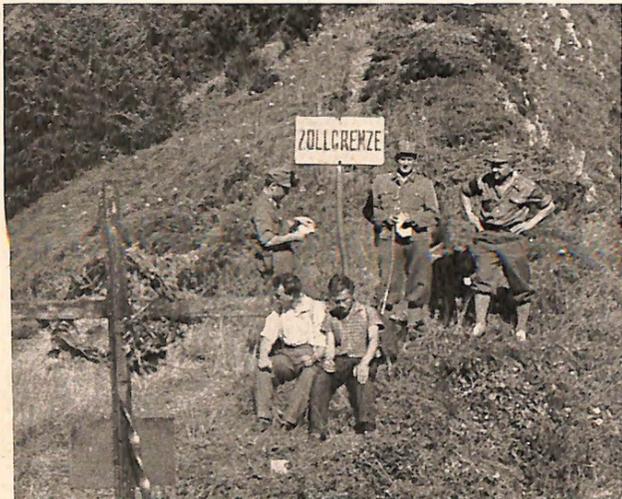
Am 14. September 1961 wurde nun erstmals zur Eskortierung eines verhafteten deutschen Staatsangehörigen, der infolge Krankheit den Fußweg über das Gebirge nicht gehen konnte, ein Hubschrauber des Bundesministeriums für Inneres eingesetzt. Der Hubschrauber als Transportmittel zur Durchführung einer Eskorte ist trotz des heutigen fortgeschrittenen Zeitalters der modernen Technik noch neu und in den Eskortevorschriften nicht verankert. Für die hier gegebenen Verhältnisse war aber damit zweifellos eine günstige Lösung gefunden worden.

In wirtschaftlicher Hinsicht hat das Kleinwalsertal seit



Kraftfahrzeugverkehr bei der Talstation der Kanzelwand-Seilbahn in Riezlern

Photo: Gendarmerie-Rayonsinspektor Karl Meusburger



Übergabe von zwei wegen Raubes verhafteten deutschen Staatsangehörigen auf dem 1368 m hohen Starzeljoch an die Beamten des Gendarmeriepostens Au, Bregenzerwald

den dreißiger Jahren durch den ständig steigenden Fremdenverkehr einen sehr großen Aufschwung erfahren. Das Tal ist ein bevorzugter Sommerkurort und wird zugleich wegen seiner Schneebeständigkeit besonders als Wintersportplatz bevorzugt. Dem Gast stehen eine moderne Kabinenseilbahn und zahlreiche Lifts zur Verfügung. Der Gästestand beträgt während der Saisonen bis über 7000 Personen. Demgegenüber steht eine Einwohnerzahl von 3000 Personen. Die Besucher kommen vorwiegend aus der Bundesrepublik Deutschland.

Wegen der äußerst günstigen Erreichbarkeit des Kleinwalsertales von Deutschland aus, ist das Tal auch als Ausflugsziel sehr stark besucht. Nicht selten passieren an Tagen, die gute Voraussetzungen für den Wintersport ge-

währleisten, bis zu 4000 Personenkraftwagen und 150 bis 180 Omnibusse den Grenzübergang „Walserschanz“. Wie auch anderorts, besteht auch hier enormer Parkraumangel und trotz ausreichender, moderner Schneeräumgeräte ist manchmal eine zeitgerechte Räumung der Verkehrsflächen nicht möglich, so daß Verkehrsstockungen unvermeidbar sind.

Insbesondere während der Wintersaison ist der Posten sehr beansprucht und es ist dann eine personelle Verstärkung nötig. Darüber hinaus werden der Gendarmerie nur zu oft Anliegen vorgetragen, die der eigentlichen Aufgabe oftmals völlig fremd sind, denen aber im Interesse des Fremdenverkehrs so weit als möglich Rechnung getragen wird. Dies um so mehr, als gerade der Aufgabenbereich der deutschen Polizei da und dort andere Gebiete umfaßt und sie nach ihren Dienstvorschriften manche Tätigkeiten ausübt, die unserer Dienstinstruktion unbekannt sind. Es wird jedoch von den Kurgästen als Selbstverständlichkeit angenommen, daß auch die österreichische Gendarmerie hierfür zuständig ist.

Der Posten bildet eine eigene alpine Einsatzgruppe mit einem hochalpinen Gebiet von zirka 50 km² und es braucht bei der angeführten Anzahl von Erholungsuchenden und dem zunehmenden öffentlichen Interesse am Alpinismus nicht zu verwundern, wenn mancher Einsatz notwendig wird. Daneben ist die Dienststelle auch für den Lawinendienst für Vorarlberg tätig, indem täglich ein Dutzend Komponenten zur Erstellung der täglichen Lawinewarnung festgehalten und gemeldet sowie in Abständen von 14 Tagen noch besondere Untersuchungen der sich ständig verändernden Schneedecke vorgenommen werden.

Mit einer stationären Kurzwellen-Funkanlage ist die Dienststelle als einziger Gendarmerieposten Oesterreichs an das Funknetz der österreichischen Bundesgendarmerie angeschlossen. Für den Dienst innerhalb des Rayons stehen Teleportgeräte zur Verfügung, die sowohl bei Dienstleistungen mit dem Patrouillenwagen als auch bei Einsätzen im hochalpinen Gelände beste Verwendung finden.

Wenn auch durch die besondere Vielfalt des Dienstbetriebes manche Mehrarbeit zu leisten ist, so stellt die Tätigkeit in schönster landschaftlicher Umgebung zweifellos einen gewissen Ausgleich dar.

Edelsteine und Kriminalistik

Von Gend.-Patrouillenleiter JOHANN VIERTLER, Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten

Edelsteine sind seltene Minerale, die wegen ihrer besonderen Farbe, ihres Glanzes, ihrer optischen Eigenschaften, Lichtbrechung und Härte, in Edelsteine und Halbedelsteine (Schmucksteine) eingeteilt werden. Es ist nicht uninteressant, von Herkunft und Wesen der Edelsteine etwas zu wissen bzw. vom Ruf, der ihnen in der Welt der Steine anhaftet, etwas zu erfahren.

Als wertvolle Edelsteine werden der Diamant, der Rubin, der Saphir und der Smaragd bezeichnet.

Halbedelsteine oder Schmucksteine lassen sich in drei Gruppen einteilen, und zwar in durchsichtige, halbdurchsichtige und undurchsichtige. Wir kennen sie als: Chrysoberyll, Spinell, Aquamarin, Beryll, Turmalin, Granat, Zirkon, Edeltopas, Bergkristall, Amethyst, Rauchtopas, Zitrin, Alexandrit, Flußspat, Rhodonit, Rosenquarz, Katzenauge, Tigerauge, Aventurin, Chrysopras, Labrador, Opal, Türkis, Jaspis, Chrysolith, Calzedon, Karneol, Heliotrop, Achat, Onyx, Obsidian, Mondstein, Lapislazuli, Malachit, Blutstein, Markasit usw. Als „echt“ wird nur der Naturstein bezeichnet. Synthesen, Imitationen und Dubletten kommt die Bezeichnung „echt“ nicht zu.

Nach der „Moßschen“ Härteskala muß bei Edelsteinen die Härte oberhalb des Quarzes (7) liegen.

Im Volksglauben ist heute noch die Auffassung verbreitet, daß Edelsteine als Talisman getragen, geheimnisvolle Kräfte besitzen, die den Teufel und alles Böse vertreiben, gute Mächte anziehen und dem Träger zu Macht und Reichtum, Ruhm und Liebe verhelfen.

Der Diamant ist der kostbarste aller Edelsteine. Seine durch Schleifen zur vollsten Entfaltung gelangende Durchsichtigkeit, sein lebhaftes Feuer, seine starke Sprühkraft und seine außerordentliche Härte machen ihn zum begehrtesten Stein. Färbungen und Trübungen beeinträchtigen seine Qualität und auch den Preis, der dafür bezahlt wird. Wenn der Stein aber eine reine und kräftige Farbe (rot, gelb, grün, blau) besitzt, wird er wegen seiner Seltenheit noch höher geschätzt. Je nach Schliffart oder sonstigen Eigenschaften wird der Diamant als Brillant, Rosette (Rose) oder Tafelstein bezeichnet.

Im Diamantenhandel gibt es eine internationale Farbskala, nach welcher Diamanten folgend eingestuft werden:

Jäger (feinstes Blauweiß),
River (Blauweiß),
Top Wesselton (feines Weiß),
Wesselton (Weiß),

Top Crystal (sehr, sehr leicht gelblich),
Crystal (sehr leicht gelblich),
Very light brown (sehr leicht braun),
Top cape (leicht gelblich),
Cape (gelblich),
Light yellow (hellgelb),
Light brown (hellbraun),
Yellow (gelb)

Die Diamantenlagerstätten des Altertums und Mittelalters lagen sämtliche in Vorderindien und wurden schon damals stark ausgebeutet. Die alten Griechen bezeichneten den Diamanten als „Adamas“, das heißt der Unbesiegbare; bei den Indern hieß er „Bruchstück der Ewigkeit“.

1728 wurden dann in Minas Geraes in Brasilien Diamanten entdeckt. Sie fanden sich in Flußsanden mit anderen Edelsteinen und auch mit Gold vermischt vor. Von hier aus sind die sogenannten „Carbonados“ (schwarze Diamanten), die wie minderwertige Rohdiamanten in der Technik Verwendung finden, bekannt.

1870 wurde das Muttergestein der Diamanten, der sogenannte Blaugrund, ein merkwürdiges vulkanisches Gestein mit trichterförmigen Kanälen, in Südafrika entdeckt. Die südafrikanischen Diamantengruben in der Umgebung von Kimberley sind heute weltberühmt. Der bisher größte Diamant „Cullinan“ mit einem Rohgewicht von 3024 Karat wurde 1905 bei Johannesburg gefunden. Er hatte damals unermeßlichen Wert und kam 1907 als Geschenk für Eduard VII. in den englischen Kronschatz. Er wurde in zwei Teile gespalten, wovon das größere Stück mit 516,5 Karat das Zepter und das kleinere Stück die Krone der englischen Könige ziert. Weitere berühmte Diamanten sind der Großmogul und der Nizam, beide aus Indien.

Als Fundorte sind noch zu erwähnen: Südwest-Afrika, Angola, Tanganyika, Belgisch-Kongo, Britisch-Guayana und Brasilien.

Die Natur der Diamanten war lange Zeit ein Rätsel. 1694 wurde in Florenz mit Hilfe eines Brennglases ein Diamant verbrannt. Humphry Davy erbrachte 1814 den Nachweis, daß der Diamant nichts anderes ist als reiner Kohlenstoff, der aus dem vulkanischen Gestein des Blaugrunds unter hohem Druck aus kohlenstoffreichem Schmelzfluß ausgeschieden wurde.

Rubin und Saphir gehören in die Gruppe der Korunde. Ihre Härte wird demnach mit 9 beziffert. Beide sind begehrte Edelsteine, die in Burma, Ceylon, Siam und Nordkarolina in Australien und Montana vorkommen. Die Farbe des Rubins ist rot (sogenannte Taubenblutfarbe mit einem Stich ins Bläuliche), wogegen der Saphir in verschiedenen Farbtönen (gelb, rosa, grün, blau, violett) vorkommt. Am begehrtesten ist das reine „Kornblumenblau“ der indischen Saphire. Besonders kostbar sind die in Ceylon und Australien vorkommenden Sternsaphire und Sternrubine, über denen ein milchig-weißer, sechsstrahliger Stern aus Lichtlinien zu schweben scheint. Diese Erscheinung bewirken die im Stein vorkommenden haarfeinen Einschlüsse. Solche Steine werden als Cabochon geschliffen. Andere Schliffarten der Rubine und Saphire sind der Brillant- und Facettenschliff.

Im Orient wird der Rubin als „ein Blutstropfen aus dem Herzen der Mutter Erde“ bezeichnet. Er ist wohl der seltenste aller Steine, und die Sage behauptet von ihm, daß er den Urfunken alles Lebens enthalte.

Im Handel haben sich Ceylonrubine, Magokrubine und Siamrubine einen bedeutenden Namen erworben.

Als kostbarster grüner Edelstein gilt seit den ältesten Zeiten der Smaragd. Er gehört in die Gruppe der Berylle und seine schönsten Exemplare stammen aus der Mine Muza in Kolumbien.

Von den Aegyptern wurden Smaragde in den Smaragdgruben von Koseir am Roten Meer gewonnen. Im 16. Jahrhundert erhielten die Spanier Kenntnis von den Smaragdgruben in Kolumbien. 1830 wurden in Sibirien Smaragde an der Takowaja entdeckt.

Im Gegensatz zum Diamanten ist der Smaragd, auch wenn er sattgrüne Farbe zeigt, nicht rein. Seine Farbe ist ein Grün vom leichten bis zum tiefen Smaragdgrün. Smaragde kommen im Treppen-, Brillant- und Scherenschliff in den Handel. Ihre Härte liegt um 8.

Von den Aegyptern wurden Smaragde als „Steine der Liebenden“ bezeichnet. Ihre magischen Kräfte sollen Augenkrankheiten heilen, Friede in die Herzen tragen und die Liebe stärken.



Alles was wächst,
hat seine Zeit.

Schütze die Deinen auch
über Deine Zeit hinaus
durch eine



Lebensversicherung
bei der
Wiener Städtischen

H. Hoenaus H. G.

Wien — Salzburg — Linz

Elektro-, Radio-, Fernseh-Beleuchtungs-
körper, Großhandlung

Alleinvertrieb für Österreich



Zu beziehen durch den Fachhandel

Verlangen Sie Prospekte!

SERIENMOBEL JEDER ART

*Neudorfler
Büromöbel*

SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedg. 6, Tel. 63 75 68, 63 94 51
Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 9 71 78
Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 58 82

Gendarmeriegebirgsschulen im Einsatz

Von Gend.-Revierinspektor FRIEDRICH MÜHLEGGGER, Gendarmeriepostenkommando Tauplitz, Steiermark

Zweierseilschaft im Gesäuse tödlich abgestürzt; Hubschrauber sucht vermißte Bergsteiger; beim Photographieren am Hochschwab abgestürzt; mißbräuchliche Verwendung von Notzeichen am Grimming; vor den Augen der Braut, Todessturz über eine 200 m hohe Wand; beim Petergstammplücken tödlich abgestürzt; Tourist nach mehrtägiger Suche erschöpft aufgefunden und mit dem Hubschrauber in das Krankenhaus gebracht.

Das sind die Schlagzeilen, die einem schon fast täglich in der Tagespresse und den illustrierten Zeitschriften begegnen. Was ist die Ursache dieser Unfälle? Was hat sich am Berg oder in der Wand zugetragen? Diese und ähnliche Fragen werden nach solchen Unfällen ziemlich lautstark behandelt. Im kleinen Rahmen soll hier versucht werden, einige dieser Fragen teilweise zu beantworten. In diesem Zusammenhang soll auch die notwendige Voraussetzung für die Tätigkeit im alpinen Gendarmeriedienst erwähnt werden.

Es gibt, und das nicht nur in Oesterreich, sehr viele Leute, die jede alpine Tätigkeit als herausfordernden Leichtsinns betrachten. Man schreckt dabei nicht einmal davor zurück, für das Bergsteigen eine Bestrafung zu fordern oder daß diese Tätigkeit mit einem Verbot belegt werden soll. Dabei sind das sehr oft Leute, die mit einer Sensationsgier bei einem Auto- oder Motorradrennen als Zuschauer dabei sind, wo sie als unmittelbare Zuseher selbst gefährdet werden können. Für den Bergsteiger jedenfalls, weil er abseits vom großen Herdentrieb und ohne jeden Rummel seine Leistungen vollbringt, findet die Allgemeinheit meist kein Verständnis.

Die Entwicklung der letzten Zeit zeigte, daß man für das Bergsteigen dort ein Interesse aufbringt, wo, wie zum Beispiel in der Eiger-Nordwand oder am Matterhorn, die Möglichkeit zum Verfolgen des Aufstieges für das Publikum gegeben ist. Erreicht der Kletterer den Gipfel, wird er als Held gefeiert, hat er aber das Pech, schlechtere Verhältnisse anzutreffen oder einem unberechenbaren Steinschlag zum Opfer zu fallen, so wird ihm vom gleichen Personenkreis die Fähigkeit zu einer solchen Klettertour abgesprochen. In den von alpinen Vereinen herausgegebenen Zeitschriften findet man dann über solche Alpinunfälle sachliche Darstellungen, und es ist schade, daß viele alpinistisch völlig unerfahrene Reporter mit ihren Darstellungen von Bergsteigerschicksalen Tausende Leser im negativen Sinn beeinflussen.

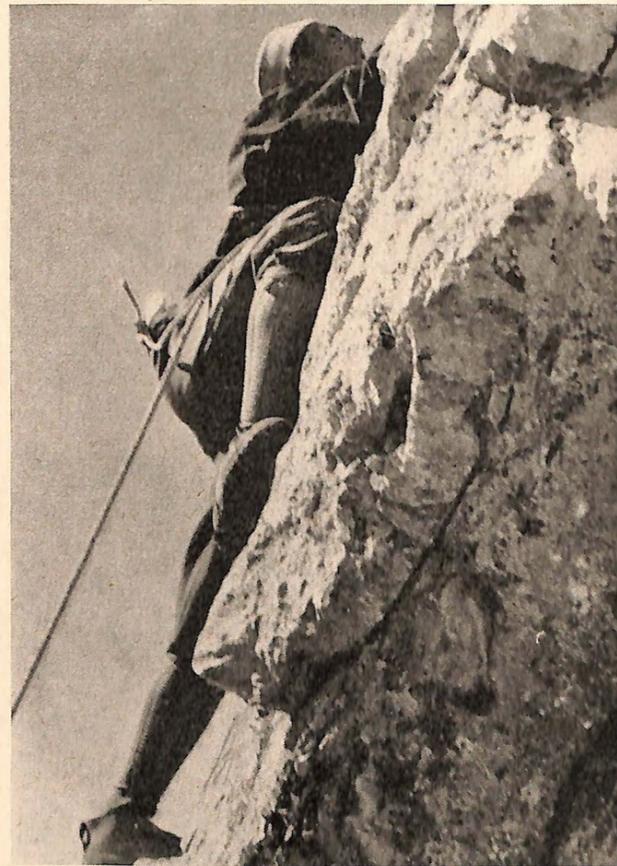
Das Bergsteigen wurde genauso wenig wie viele andere Sportarten von heute auf morgen in das Leben gerufen. Das Besteigen von Bergen, wo nach dem Aberglauben der alten Leute die Dämonen herrschten, reicht schon ziemlich weit zurück und läßt sich in drei Entwicklungsstufen einteilen. Die erste Stufe ist dabei als Höhenalpinismus zu bezeichnen und erreichte, obwohl sie noch nicht ganz abgeschlossen ist, mit der Besteigung des Mount Everest ihren eigentlichen Höhepunkt. Alle Touristen, die auf normalen Wegen einen für ihre Leistungsfähigkeit oder Alter entsprechenden Berg zu ersteigen



Praktischer Lawinenunterricht in der Hochgebirgsschule

versuchen, betreiben auch heute noch den Höhenalpinismus. Es sind dies nicht wenige, die abseits vom Motorenlärm das Wunder der Natur genießen. Solange sie ihre Tätigkeit richtig vorbereitet und ausgerüstet ausüben, kann man sie nur begrüßen.

Als in der näheren und weiteren Umgebung alle Berggipfel bezwungen waren und damit der Weg zur Erforschung des dritten Poles gezeigt wurde, suchte die um die Jahrhundertwende bergbegeisterte Jugend neue Wege. Da es keine unerstiegenen Höhen mehr gab, wurde die Schwierigkeit gesucht und damit die Entwicklungsstufe zum Schwierigkeitsalpinismus gelegt. Lehnte man vorerst jedes unnatürliche Hilfsmittel zur Ueberwindung von Schwierigkeiten ab, so wurde im Laufe der Zeit die sogenannte Kletterschlosserei immer mehr zum unentbehr-



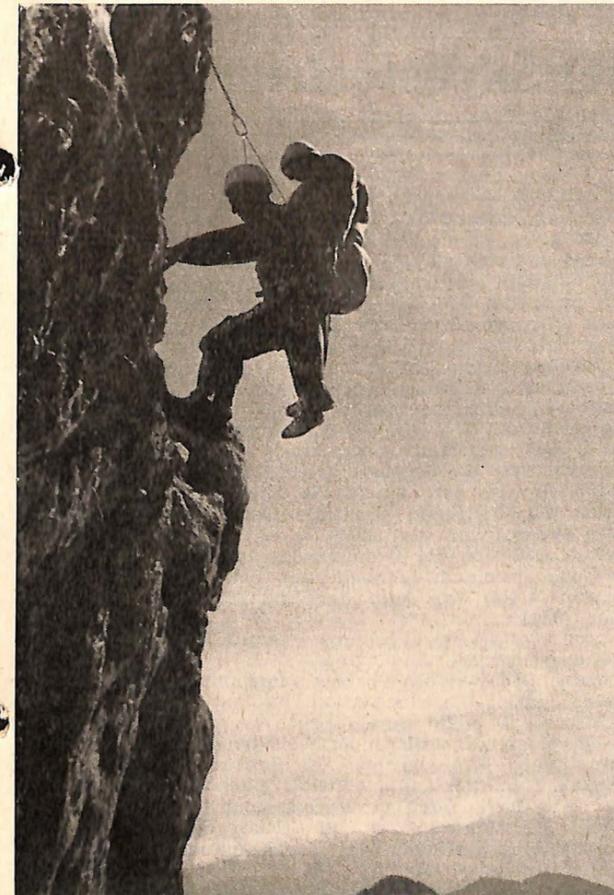
Kletterübungen in der Freizeit

lichen Hilfsmittel des extremen Kletterers. Auch diese Entwicklung scheint noch nicht ganz abgeschlossen zu sein. Jedoch werden die in letzter Zeit vereinzelt begangenen Schwierigkeitsgrade und die dazu erforderlichen Hilfsmittel schon vielfach als Akrobatik bezeichnet und dürfte mit dem tatsächlichen Klettern nicht mehr ganz in Einklang zu bringen sein. Selbstverständlich kann auch dem erfahrensten Kletterer etwas passieren, dies ist in jedem Sportzweig der Fall, aber würden nur erfahrene, besonnene und ausgebildete Kletterer den Schwierigkeitsalpinismus betreiben, so gäbe es sicher viel weniger Bergunfälle.

Als letzte Stufe wurde schließlich der Rekordalpinismus in das Leben gerufen. Besonders nach dem zweiten Weltkrieg machte sich die Tendenz bemerkbar, daß verschiedene Gruppen von sogenannten „Extremen“ auf den einzelnen Kletterrouten unbedingt eine kürzere Zeit als alle ihre Vorgänger erreichen wollten. Im Gipfelbuch

vermerkten sie es mit Stolz, wenn sie die normale Kletterzeit um Minuten oder gar um Stunden unterbieten konnten. Was sie aber nicht dazu schreiben — vielleicht kam es ihnen gar nicht zum Bewußtsein — ist, wie oft sie bei dieser Tour leichtsinnig gesündigt haben. Eigentlich sind diese Leute zu bedauern, da sie vor lauter Wänden gar keine Berge mehr sehen. Wie oft stürzen sie ab und reißen mitunter auch nachkletternde Seilpartien in die Tiefe.

Jetzt ergibt sich die Frage, mit welcher dieser Bergsteigergruppen hat die gend.-alpine Einsatzgruppe in Zusammenarbeit mit dem Bergrettungsdienst zu tun. Erfahrungsgemäß sind es alle drei Gruppen, die Bergesätze notwendig machen. Beim sogenannten Höhenalpinismus sind es die leider nicht aussterbenden unvernünftigen Sonntagstouristen, die trotz Warnungen durch bergerfahrene Personen, aussichtsloser Wetterbedingungen und vollkommen unzureichend ausgerüstet, unbedingt eine bestimmte Höhe erreichen wollen. Dabei irren sie während des Unwetters noch vom Weg ab und erschweren so die Suchaktion zusätzlich. Gefunden werden sie oft in einem Zustand, wo jede Strafe bereits zu spät kommen würde.



Abseilen eines Verunglückten

Die Einsätze bei den anderen Gruppen decken sich im allgemeinen, nur die Ursachen, die zum Einsatz führen, sind verschieden. Es wurde schon erwähnt, daß auch dem guten und erfahrenen Bergsteiger ein Unglück zustoßen kann, ansonsten müßten, um nur zwei zu nennen, ein Buhl und Kasperek heute noch leben. Doch werden beim Schwierigkeitsalpinismus oft solche Routen gewählt, die mit dem vorhandenen Können in keinen Einklang zu bringen sind. Die ganz natürliche Folge ist, daß nicht jeder dieser Hasardeure sein Ziel erreicht. Hier führt vorwiegend die unrichtige Einschätzung seiner eigenen Leistungsfähigkeit zum Unfall. In solchen Fällen kann nur der Haken in Verbindung mit Seil und Karabiner das Aergste verhindern. Der bei einem solchen Absturz ausgelöste Steinschlag bildet eine zusätzliche Gefahr für alle übrigen in der Wand befindlichen Seilschaften. Bei den sogenannten Rekordalpinisten bildet meist der Leichtsinns und Geltungsdrang die Unfallsursache. Immer wieder aber ist es



Bergung eines tödlich Abgestürzten infolge Unwetterüberraschung

die Unvernunft, die in den meisten Fällen zum Bergunfall führt. Bleiben solche Seilschaften in der Wand hängen, so beginnt für die Rettungsmannschaft eine Tätigkeit, die in fast allen Fällen nur unter dem Einsatz des eigenen Lebens durchzuführen ist.

Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Rettungstätigkeit sind aber nicht nur restloser persönlicher Einsatz und entsprechende klettertechnische Ausbildung, sondern zusätzlich eine ständige Übungstätigkeit, damit man diesen Härten nicht unvorbereitet gegenübersteht. Man kann dazu viele Vergleiche anstellen. Wollen wir als Beispiel nur die Schreibmaschine hernehmen. Wer ein ganzes Jahr nicht schreibt, wird nach dieser Zeit wohl kaum so gewandt schreiben wie bei ständiger Übung. Hier können nur Tippfehler entstehen. Ein ungeübter Kletterer kann aber den Tod für seine Seilschaft oder sogar für eine ganze Einsatzgruppe bedeuten. Ein zwar ausgebildeter, aber doch ungeübter Kletterer wird bei schwierigen Verhältnissen im Kalkfelsen außerdem spätestens in einer Stunde wundgekletterte Finger haben. Wie nachteilig sich ein solcher Zustand auf die Sicherheit auswirkt, wird jedermann klar sein. Der zivile Bergrettungsmann, der größtenteils aus den hart arbeitenden Berufsschichten kommt, wird dieser Gefahr nicht so schnell ausgesetzt sein. Deshalb ist es für einen Angehörigen der alpinen Einsatzgruppe, der allen Anforderungen gerecht werden soll, unbedingt notwendig, daß er möglichst oft auch in seiner Freizeit Klettertouren unternimmt. Während ihm bei alpinen Kursen und Hochgebirgsschulen die Grundlagen und viele klettertechnische Kniffe beigebracht werden, muß er sich die richtige Fertigkeit erst in der Weiterbildung aneignen. Natürlich ist der Klettersport gefährlich, und es dürfte kaum Ehefrauen geben, die diese Tätigkeit ihres Mannes nicht mit ziemlicher Besorgnis verfolgen. Die tödlichen Unfälle der letzten Zeit gaben auch genügend Anlaß zu dieser Besorgnis. Es sind nämlich nicht nur allein der ideelle Verlust des Mannes und Vaters der Kinder, sondern auch die materiellen Schwierigkeiten, denen die zurückbleibende Familie gegenübersteht.

Die beste Vorbeugung gegen Unfälle bei den alpinen



Rast der Hochgebirgsschule bei der Standortverlegung



Ein Opfer des Schwierigkeitsalpinismus

Tragisches Ende einer Silvesterfeier

Von Gend.-Rviersipol EMILKURIAN Gendarmeriepostkommando Sölden, Tirol

In den Abendstunden des 1. Jänner 1961 erstattete ein ortsansässiger Wirt auf dem Gendarmerieposten Sölden die Anzeige, daß ein bei ihm wohnhafter Pensionsgast von der gestrigen Silvesterfeier nicht zurückgekehrt sei. Außer dem Hinweis, daß sich der Gesuchte in der letzten Nacht vermutlich zeitweise im Hotel „Tyrol“ aufgehalten habe, konnte der Anzeiger keine Anhaltspunkte geben, die das Verschwinden des englischen Studenten, um einen solchen handelte es sich, aufgeklärt oder begründet hätten.

Mancher wird nun sofort zur Meinung neigen, der Wirt habe die Abgängigkeitsanzeige reichlich spät erstattet und dadurch zumindest leichtsinnig und verantwortungslos gehandelt. Diese Ansicht bedeutet aber, die Verhältnisse hier von Grund aus zu verkennen. Zur Illustration sei angeführt, daß die Gemeinde Sölden rund 1600 Einwohner zählt und dieses „Dörfchen“ in der Saison in einem Monat zirka 75.000 Fremdenübernachtungen aufzuweisen hat.

Selbstverständlich war der „Fremdenbetrieb“ über Silvester-Neujahr besonders stark. Sämtliche Hotels, Gasthäuser, Pensionen und natürlich auch Privatquartiere waren bis zum letzten Winkel mit Urlaubern belegt. Es ist daher durchaus verständlich, daß von den Vermietern das Nichtauftauchen eines Gastes, und sei es auch auf einen halben Tag oder noch länger, eher angenehm, wie als Grund zur Sorge empfunden wird. Wer denkt schon an einen Unfall, solange der Gast keine Bergtour unternommen hat und im Dorf geblieben ist. Selbst die Gefahr eines Verkehrsunfalles ist zu dieser Zeit sehr gering, da jeder Fahrer durch die langen Kolonnen der abgestellten Fahrzeuge gezwungen ist, die für den Durchzugsverkehr schmal gewordene Fahrbahn vorsichtig und langsam zu befahren. Dazu kommt in diesem Falle noch, daß es sich ja um den der Silvesternacht folgenden Tag handelte, also um einen Tag, der schon manchem „stillen“ Zecher zur Verlängerung der Jahreswechselfeier diene.

Nun betrug die Verspätung des Studenten aber schon über zwölf Stunden, und es war tatsächlich zu befürchten, daß dem Vermißten etwas zugestoßen ist. Die daher sofort durchgeführten Erhebungen ergaben folgendes Bild:

Der 24jährige Student aus England war mit einer dreizehn Mann starken Reisegesellschaft am 28. Dezember nach Sölden gekommen. Diese Gruppe fand in einer Pension, die zirka 1500 Meter außerhalb der Dorfmitte liegt, Unterkunft. In den Abendstunden des Silvestertages hatte der nun Abgängige sein Zimmer verlassen und war vermutlich sofort in das Dorf gegangen, um irgendwo Silvester zu feiern. Spätabends lernte er im Hotel „Tyrol“ zwei schwedische Studenten kennen, in deren Gesellschaft er sich bis um ungefähr 0.30 Uhr aufhielt. Um diese Zeit wurde der nun Vermißte vom Hotelier aus dem Lokal gewiesen, da der Engländer infolge seines betrunkenen Zustandes grundlos begonnen hatte, Gläser zu zerschlagen und andere Gäste durch Randalieren zu belästigen. Seine

Einsätzen kann aber nur eine ständige Übung sein. Obwohl die Angehörigen der alpinen Einsatzgruppen begeisterte Bergsteiger sein müssen, so handelt es sich bei den Einsatzübungen und den in der Freizeit unternommenen Klettertouren, nicht wie es fälschlicherweise oft angenommen wird, nur um ein reines Vergnügen, sondern auch um eine dienstlich notwendige Vorbereitung. Wenn sie nicht für jeden Einsatz entsprechend vorbereitet sind, gefährden sie nicht nur sich selbst, sondern auch ihre Seilgefährten, und darüber hinaus ist der Erfolg bei dieser Bergung von Verunglückten in Frage gestellt.

Um zum Schluß noch einmal einen Vergleich zu wählen, diesmal mit der Straße, kann man darauf hinweisen, daß dort auch nicht jeder Unfall durch die Schuld des Opfers erfolgt, und genauso verhält es sich in den Bergen. Es ist daher voreilig, jemanden gleich als unverantwortlichen Schuldigen zu bezeichnen und aus diesem Grunde eventuell seine Rettung abzulehnen. Und selbst wenn es so wäre, wer möchte die Verantwortung auf sich nehmen und einem Verunglückten die dringende Hilfe verweigern?

bisherigen Tischpartner, die schon erwähnten schwedischen Studenten, sahen sich nicht veranlaßt, das Lokal ebenfalls zu verlassen, da sie den Betrunkenen nur zufällig kennengelernt und sich an seinem störenden Benehmen nicht beteiligt hatten. Noch einmal wurde der Abgängige gesehen, und zwar um 2.30 Uhr in derselben Nacht, als er sich stark schwankend von der Dorfmitte aus in der Richtung zu seiner Unterkunft bewegte. Später wurde dann noch in Erfahrung gebracht, daß ein im Hotel „Tyrol“ bei der Silvesterveranstaltung zurückgebliebener Mantel, in dessen Innentasche sich eine Brille befand, von dem Abgängigen bei dem halb freiwilligen, halb unfreiwilligen Verlassen des Lokals vergessen worden war.

Es lag nun die Vermutung nahe, daß der Vermißte auf dem Heimweg von der Straße abgekommen und in die neben der Fahrbahn fließende Oetztaleser Ache gestürzt war. Ebenso war die Meinung nicht von der Hand zu weisen, daß sich der Gesuchte irgendwo im Gelände verirrt und in einem leerstehenden Schuppen Unterschlupf gesucht hatte, wo dann der Tod sein Opfer gefunden haben dürfte.

Ebenso wie die Erhebungen, wurde auch die direkte Suche nach dem Abgängigen noch in derselben Nacht von den Beamten des Postens aufgenommen. Da aber mit diesen allein die Suchaktion im notwendigen Ausmaß später nicht mehr durchführbar war, wurden ab dem 3. Jänner vom Bezirksgendarmeriekommando zehn Beamte der Alpinen Einsatzgruppe des Bezirkes Imst mit einem Suchhund, und ab 7. Jänner weitere zehn Alpinengendarmen mit zehn Suchhunden zur Verstärkung der Suchaktion zugeleitet. Die Organisation und Leitung des Ganzen lag in den bewährten Händen des Bezirkskommandanten Gend.-Bezirksinspektor Albrich.

Trotz der umfangreichen Suchaktion, die von den Beamten des Gendarmeriepostens Sölden und den zugeleiteten Gendarmeriebeamten bis 9. Jänner, und zwar jeweils von Tagesanbruch bis zum Einbruch der Dunkelheit, durchgeführt wurde, konnte keine Spur von dem Abgängigen gefunden werden. Dies, obwohl intensivst das bewohnte Gebiet der Gemeinde Sölden, das Gebiet rechts und links der Oetztaleser Ache und das Flußbett derselben auf eine Länge von mindestens 15 km abgesucht worden war. Auf leerstehende Ställe und Schuppen, auf Schnee-Erhöhlungen und Schneeverwehungen war natürlich ein besonderes Augenmerk gerichtet worden. Aber alles ohne Erfolg.

Unglücklicherweise hatte gerade der Neujahrsmorgen eine Aenderung des Wetters gebracht und mit Schneesturm begonnen. Von ganz kurzen Ausnahmen abgesehen, waren es nun mehr oder weniger heftige Schneestürme, die bis Mitte Jänner das Witterungsbild bestimmten. Durch diese Wetterungunst wurden nicht nur alle eventuell vorhandenen gewesen Spuren des Vermißten von Wind und Schnee verweht, auch die physischen Anforderungen, die an jeden vom Tagesgrauen bis zum Einbruch der Dunkel-

heit in Schnee und Sturm im Einsatz Stehenden gestellt wurden, vergrößerten sich aufs Vielfache.

Hier sei noch kurz vermerkt, daß sich auch die einheimische Bevölkerung an der Suche selbst tatkräftig beteiligte und auch sonst die Bemühungen der Gendarmerie nach bestem Können und Wissen unterstützte.

Von den inzwischen in Sölden eingetroffenen Eltern konnte in Erfahrung gebracht werden, daß ihr Sohn mit neun Jahren durch einen Sturz eine schwere Gehirnerschütterung mit Verdacht auf Schädelbasisbruch erlitten hatte, dessen Folge ein vorübergehender Gedächtnisschwund gewesen war. Aerztlicherseits wurde nun die Vermutung ausgesprochen, daß der Vermißte zum Sturz gekommen und dadurch ein neuerlicher Gedächtnisschwund eingetreten sein könnte. Neuerlich erwachte nun wieder die Hoffnung, daß der vermutlich Tote doch noch am Leben sei und als Folge eines eingetretenen totalen Gedächtnisschwundes im Oetztal oder außerhalb des Tales herumirre. Aber dieser Gedanke mußte bald fallengelassen werden, da auch in dieser Richtung die Erhebungen, wie es in der Gendarmeriesprache heißt, negativ verliefen. Auch Presse- und Rundfunkaufrufe blieben ohne Erfolg. Ueberhaupt hatte sich die Presse für diesen Fall stark interessiert gezeigt und sich auch auf dem Gebiet der Fahndung entgegenkommend verhalten.

Nach dem Abbruch der Großsuchaktion erlahmte natürlich das Interesse der Allgemeinheit an diesem Vorfalle, und andere Ereignisse, wie Lawinenunfälle, Verkehrsunfälle oder der Start eines Satelliten, traten wieder mehr in den Vordergrund. Nicht aber so auf den Gend.-Posten, denn das Verschwinden des Studenten war ja noch immer nicht geklärt. Es schien wohl am wahrscheinlichsten, daß sich dieser verirrt hatte und erfroren war; die Gewißheit dafür und den Beweis konnte aber nur das Auffinden der Leiche bringen. Diesbezüglich war aber nun nicht mehr viel zu tun möglich. Eines noch, auf den Frühling und die Schneeschmelze warten; also im wahrsten Sinne des Wortes hoffen, daß es die Sonne an den Tag bringe. Trotzdem wurden immer wieder mit den eigenen Kräften des Postens Suchpatrouillen durchgeführt, in der stillen Hoffnung, doch noch durch Zufall auf die Leiche zu stoßen. Darüber hinaus wurden noch einmal die Vorgänge der verhängnisvollen Silvesternacht und alles was mit dem Verschwinden des Engländers etwa in Zusammenhang gebracht werden konnte, genauestens erhoben und überprüft. Konnte vielleicht nicht doch der Vermißte im Wirbel dieser Nacht von einem Autolenker überfahren, als Leiche mitgenommen und zur Verwischung der Spuren irgendwo talauswärts in die Oetztaleser Ache oder in den Inn geworfen worden sein? Lag vielleicht ein anderes, noch schwereres Delikt vor? Diese Fragen wurden immer wieder gestellt, ohne daß jemand imstande gewesen wäre, eine sichere Antwort zu geben. Hier muß allerdings gleich angefügt werden, daß besondere Anhaltspunkte, die auf ein fremdes Verschulden hingewiesen hätten, sich praktisch nie ergeben haben. Ueber zwei Monate mußten noch vergehen, bevor diese Ungewißheit ein Ende haben sollte und das spurlose Verschwinden des Gesuchten geklärt werden konnte.

Ende März wurde die Leiche des Vermißten gefunden. Die Sonne hatte nun doch das Sterhebett des Abgängigen ausgearbeitet, und zwei achtjährige Kinder entdeckten im Bachbett des Wütenbaches den „schiachn Mann“, wie sie sich den Eltern gegenüber ausdrückten. Nachdem sich diese von der Wahrheit der Kindererzählung überzeugt hatten, verständigten sie den Gendarmerieposten von dem Fund. Also endlich der Moment, in dem das bisher unbekanntes Schicksal des Vermißten aufgeklärt werden durfte.

Der Tote wurde, wie schon oben gesagt, im Bachbett des Wütenbaches gefunden. Dieser ist ein typisches Gebirgs-gewässer, mit einem ungefähr 25 m breiten, mit Geröll ausgefüllten Graben, in dessen Mitte bei normalem Wasserstand ein unscheinbares Bächlein, das manchmal überhaupt zwischen den Steinen verschwindet, der Talsohle zueilt. Links und rechts des Bachbettes verläuft teilweise eine bis zu 7 m hohe Böschung, die ein Gefälle zwischen 30 und 60 Prozent aufweist. Der Bach mündet im rechten Winkel in die Oetztaleser Ache. Dieses ganze Gebiet wird mit dem Einbruch des Winters unter normalen Verhältnissen von niemanden betreten, da der einzige dahin führende Weg unpassierbar und außer Gebüsch, einzelnen

Bäumen und vom Schnee verdeckten Steinen nichts vorzufinden ist.

In dieser unwirtlichen Gegend, ungefähr 100 m oberhalb der Bachmündung in die Ache, lag eine männliche Leiche mit dem Kopf talwärts, die Füße leicht angezogen, die rechte Hand auf dem rechten Knie. Der Tote war mit einer beigen, langen Hose und einem weißem Hemd bekleidet. Komischerweise sticht einem im ersten Moment der senffarbene Selbstbinder mit dem noch immer tadellos gebundenen Knoten ins Auge, wie das blau-schwarz verfärbte, an den Weichteilen in Auflösung begriffene Gesicht. Der Schuh des linken Fußes fehlte. Die Hose war in der Höhe der Knie aufgerissen. Sonst war die Kleidung, abgesehen von der totalen Durchnässung, in einem überraschend guten Zustand. Ungefähr 40 m von der Leiche entfernt lag ein grün-graues, feinkariertes Sakko auf dem Gestein. Die Rockärmel waren umgedreht, das Futter nach außen. In den Taschen dieses Bekleidungsstückes wurden der Reisepaß des vermißten Studenten und Travellerschecks in der Höhe von zirka 4000 S (umgerechnet) gefunden.

Am übernächsten Tag wurde die gerichtsmedizinische Leichenöffnung durchgeführt. Dabei stellte sich heraus, daß der Tod infolge innerer Verletzungen, und zwar Lungenquetschung mit Blutungen im Brustraum und möglicher Fettembolie, eingetreten war. Also nicht, wie allgemein angenommen, der weiße Tod war es, der dem Urlaub des Studenten ein so jähes Ende bereitet hatte, sondern ein unglücklicher Sturz aus eventuell geringer Höhe. Die Frage, ob die bei dem Verunglückten festgestellten Verletzungen solcher Natur waren, daß dieser nach dem Sturz noch eine kürzere Strecke zu gehen imstande gewesen wäre, wurde von dem Gerichtsmediziner bejaht.

Aus dem ganzen Sachverhalt, dem Fundort der Leiche, den festgestellten Verletzungen und den Geländeverhältnissen kann angenommen werden, daß sich dieser tragische Unfall auf folgende Art und Weise zugetragen hat:

Der Student war in der Silvesternacht durch den übermäßigen und ungewohnten Alkoholgenuß stark betrunken. In diesem Zustand wollte er seine Unterkunft aufsuchen. Dabei war ihm noch klar, daß er dahin auf der Durchzugsstraße talauswärts gehen mußte. Die Entfernung vermochte er allerdings nicht mehr richtig abzuschätzen, so daß er den zu seiner Unterkunft von der Hauptstraße abzweigenden Weg übersah und talauswärts weiterging. Dazu kam noch, daß der Student seine Brille im Hotel Tyrol vergessen hatte. Nach einiger Zeit kam der Verirrte von der Straße ab, und zwar an einer Stelle, an der die Böschung zirka 40 m tief bis in das Bachbett der Oetztaleser Ache abfällt. Bei Abstieg über die Böschung, die teilweise sehr steil ist, kam er zum Sturz und gelangte stürzend und rutschend bis zur Ache. Diese führte zur damaligen Zeit sehr wenig Wasser und war teilweise mit Eis bedeckt, so daß der Ortskundige, wahrscheinlich vom vorhergegangenen Sturz noch etwas benommen, sich nicht mehr zu orientieren vermochte und über die Ache auf die andere Talseite ging. Dann stampfte er durch das Bachbett des Wütenbaches, das zu dieser Zeit als ein mittelmäßig ansteigendes Schneefeld angesprochen werden konnte, bergaufwärts. Durch das anstrengende Gehen im Schnee wurde ihm zu warm, das veranlaßte ihn, den Rock auszuziehen. Auf seinem weiteren Weg verlor er das Sakko, und nach ungefähr 40 m legte er sich selbst in den Schnee, an jener Stelle, die er nur noch als Leiche am 25. März verlassen sollte.

Das war das Ende der Silvesterfeier dieses jungen Menschen. Uebermäßiger Alkoholgenuß und die Verkettung unglückseliger Zufälle beendeten seinen Erholungsurlaub auf tragische Weise und aus den erhofften Ruhetagen wurde die ewige Ruhe.

Labisan gegen Fieberblasen auf den Lippen

Himalaya- und Tropenbewährt

Erhältlich in Fachgeschäften

Erzeugung: Maria Schutzapotheke, Wien V

quote vor Feiertagen sehr stark an. Gedränge und reger Betrieb in den Verkaufsbetrieben begünstigen im besonderen Maße den Diebstahl. Interessant ist aber, daß auch in umsatzschwachen Zeiten, besonders in den frühen Morgenstunden und knapp vor Sperre, viele Diebstähle registriert wurden. Die verkaufsvorbereitenden Arbeiten lenken die Aufmerksamkeit des Personals in der Frühe stark ab. Gegen Ende der Betriebszeiten hat die Aufmerksamkeit infolge Uebermüdung ebenso nachgelassen.

In Erkenntnis der Gefährlichkeit der kriminellen Entwicklung durch die sich mehrenden Diebstähle, unter anderem auch in Selbstbedienungsläden, hat sich der Haager Kriminologen Kongreß 1960 — der sich aber aus rein psychiatrischen Motiven unter anderem auch mit dem Ladendiebstahl befaßte — mit einer eindeutigen Entschlie-ßung diesem Problem zugewendet und empfohlen, diesem Thema weitere Aufmerksamkeit zu schenken.

Welche Versuchungen in Selbstbedienungsläden lauern, kann man sich leicht vorstellen. Es sind die gleichen Motive, welche bei Warenhausdiebstählen wiederholt zitiert wurden: Lockende Versuchung durch günstige Gelegenheit, die nicht zu unterschätzende Wirkung gefällig verpackter und in großen Mengen aufgehäufter Waren (Grundsatz: die Ware muß zum Käufer), das Fehlen eines Verkäufers, der sich aufdrängt, der belästigt, und die rasche Geschäftsabwicklung. Als Täter findet man selten Berufsverbrecher, sondern meist bisher Unbescholtene, ja Personen aus gutbürgerlichen Verhältnissen, die eben einmal schwach wurden. Die erste Bestrafung wirkt meist abschreckend genug. Diebstähle durch Jugendliche in Selbstbedienungsläden haben kaum Gewicht. Jugendliche sollten in solchen Läden auffallen, da sie nicht als ernste Käufer angesehen werden können und eigentlich Verdacht erregen müßten. Daß es sich bei den Diebstählen in Selbstbedienungsläden zumeist um Täterinnen, also um Frauen handelt, ist darauf zurückzuführen, daß eben diese einkaufen gehen und nur ganz selten Männer. Einen typisch weiblichen Charakter dieser Art von Diebstahl darf man daraus, wie auch bei Ladendiebstählen im allgemeinen, nicht ableiten.

Die Gründe, warum so viele Unbescholtene und zum Teil sehr intelligente und an und für sich nicht unbemittelte Menschen plötzlich zu Dieben werden, können im Rahmen dieses Artikels nur kurz gestreift werden. Es genügt darauf hinzuweisen, daß der in letzter Zeit so oft zitierte Hinweis auf Kleptomanie mit Vorsicht aufzunehmen ist. Am Stehlen selbst findet der Dieb für gewöhnlich keine Freude, da ihn das Diebsgut allein reizt. Der Dieb will ohne Arbeitsleistung auf kürzestem Wege zum Ziele kommen. Der Kleptomane stiehlt um des Stehlens willen. Für ihn ist der Diebstahlsakt eine reine Impulshandlung und in vielen Fällen sexuell bedingt. Solche Fälle werden wiederholt von älteren Autoren diskutiert, doch erklärte Seelig ausdrücklich, daß es verfehlt wäre, hier von Kleptomanie als einer Geisteskrankheit zu sprechen; überhaupt werde dem sexuellen Moment bei Frauen viel zuviel Bedeutung beigemessen. Der Kriminalpolizei entstehen dabei kaum nennenswerte Probleme, da gerade hier die

Dienst- und Wohngebäude



Die neue Gendarmeriepostenunterkunft in St. Johann in der Haide, Steiermark

Beurteilung, ob Schuldausschließungs- oder Milderungsgründe vorliegen, ausschließlich Sache des Gerichtes oder des Verteidigers ist.

Wulffen erwähnte schon 1926 das Beispiel eines Pariser Arztes, der in fünf Jahren 300 Kleptomane privat untersuchte und schließlich zu dem Ergebnis kam, daß der Großteil davon ins Gefängnis und nicht in die Nervenheilanstalt gehören würde. Hentig spricht hier besser von kleptophil und meint, daß beim Ladendiebstahl in Warenhäusern schwächere Triebhandlungen als bei Kleptomanie vorliegen. Er nennt dies Diebstähle mit „milder Bereicherungabsicht“, bei denen körperliche oder psychische Krisen eine Rolle spielen können. Es sind dies Kurzschlußhandlungen und eine leichte Abart des Stehtriebes. Zweifellos ist auch richtig, daß derartige Diebstähle ein Erfolg der modernen Verkaufstechnik sind.

Der Käufer wird niedrigerungen durch die Fülle der Objekte, durch die Aufmachung und durch das Fehlen irgendwelcher schützender Schranken.

Größere kriminalistische Probleme haben sich in Oesterreich bisher noch nicht ergeben. Früher oder später wird aber auch hier mit Typen zu rechnen sein, wie sie anderswo beobachtet wurden: Als ein Mann beim Ladendiebstahl in einem Selbstbedienungsgeschäft ertappt wurde, konnte man bei ihm Waren im Werte von insgesamt nur 50 S sicherstellen. Bei der polizeilichen Einvernahme gab er jedoch zu, daß er sich schon seit Jahren Lebensmittel, um dadurch seine bescheidene Pension aufzubessern, regelmäßig in kleinen Mengen zusammengestohlen hatte.

Nicht außer acht zu lassen sind jene Fälle, in welchen Diebstähle von Angestellten absichtlich derart durchgeführt werden, daß der Verdacht auf Kunden fällt. Aber auch ohne solche „Taktik“ ist die Frage, wer der Dieb ist, sorgfältig zu überlegen und macht dies eine entsprechende Schulung aber auch Ueberwachung der Betriebsangehörigen auch in Selbstbedienungsläden notwendig, um Diebstähle zu bekämpfen oder diesen vorzubeugen.

Es ist für einen ungetreuen Angestellten nicht besonders schwierig, seinem Filialleiter zum Beispiel einzureden, daß Ladendiebe am Werk waren. Daß beim Ladendiebstahl ebenso wie beim diebischen Angestellten der Erfolg zumeist davon abhängt, ob man den Täter auf frischer Tat ertappt oder nicht, ist die Gefahr einer Entdeckung in beiden Fällen verhältnismäßig gering, das heißt die Dunkelziffern sind unverhältnismäßig hoch. Es gehört viel Erfahrung, gute Beobachtungsgabe und besondere Menschenkenntnis dazu, vorbeugend einzuschreiten. Deshalb wäre auch besondere Vorsicht zu üben, wenn übereifrig und leichtfertig Verdachtsmomente gegen andere (Arbeitskollegen oder Kunden) geäußert werden. Leichtfertige Beschuldigungen von Kunden verursachen einem Geschäft finanziell mehr Schaden als man glaubt.

Rein kaufmännisch betrachtet ist jede polizeiliche Anzeige für den Ladeninhaber ein Verlustgeschäft. Der entgangene Gewinn übertrifft bei weitem den Durchschnittswert kleinerer Ladendiebstähle, der in Oesterreich höchstens 50 S beträgt. Bei der Verfolgung von Ladendieben wird deshalb vom Geschädigten bzw. seinen Angestellten nicht selten ein deutlicher Unterschied zwischen verdächtigen Stammkunden und Laufkunden gemacht. Letztere, die womöglich erstmals im Lokal gesehen wurden, werden nicht pardonierte und sofort der Polizei übergeben. Kriminalpolitisch betrachtet ist ein derartiger Standpunkt abzulehnen und in jedem Fall eine polizeiliche Anzeige zu fordern. Daß dies aber in der Praxis nie der Fall sein wird, leuchtet ebenso ein. Der geschädigte Firmeninhaber überlegt dabei, daß gerade der Stammkunde, wenn er ausbleibt, einen besonders hohen finanziellen Geschäftsverlust bedeutet. Weiter wird bei solchen Kunden berücksichtigt — soweit sie als anständig bekannt sind —, daß eine kriminelle Weiterentwicklung kaum zu befürchten ist. Auch Mitleid mit der schuldlosen Familie (Ehegatten und Kindern) spielt bei derartigen Ueberlegungen eine große Rolle. Tatsächlich sind unter solchen Tätern keine Berufsverbrecher zu finden oder zu vermuten.

Bei der Untersuchung über die Häufigkeit von Diebstählen in Selbstbedienungsläden erbrachten die Erfahrungen eines Wiener Großkonzerns für Lebensmittelverkauf die interessante Tatsache, daß in geschlossenen Siedlungsgebieten (zum Beispiel am Stadtrand, also in an und für sich nicht besonders „vornehmen“ Bezirken) bedeutend weniger Diebstähle in Selbstbedienungsläden registriert wurden als bei jenen Geschäften an den Hauptstraßen.

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

FEBRUAR 1962

WIE WO WER WAS.

1. Woher und wann fand die Zigarette in Europa Verbreitung?
2. Wie nannten die alten Griechen den Fluß, der nach ihrer Meinung zur Unterwelt führt?
3. Wie heißt der berühmte deutsche Kaufmannsroman?
4. Wie hieß der Schweizer Dichter und Schriftsteller, der mit seinem ersten Werk gleich ein Meisterwerk schuf?
5. Wie hieß der englisch-irische Dramatiker, der 1950 hochbetagt starb?
6. Wie heißt das Heimatland von Hans Christian Andersen, dem Märchendichter?
7. Von wem stammt das berühmte Gemälde „Der Bücherwurm“?
8. In welcher Darstellungsform zeigt Dürer seine größte Meisterschaft?
9. Wie heißt der Entdecker der Tuberkelbazillen?
10. Wieviel Zeilen hat unser Notensystem?
11. Welcher Komponist ist durch eine Brille charakteristisch?
12. Was bedeutet in der Musik ein Kreuz vor der Note?
13. Bis zu welcher Länge geht die Kurzstrecke im Laufsport?
14. Welche Skiart hat mehr als eine Laufrinne?
15. Wie lang ist die Spielzeit beim Eishockey?
16. Was ist ein Buchmacher?
17. Warum behält der diplomatische Vertreter eines Landes bei der Uebergabe seines Beglaubigungsschreibens den Hut auf?
18. Wann und wo herrschte Harun al Raschid?
19. Wie heißt der Herr, der bei Empfängen die Frage des Zeremoniells regelt?
20. Braucht der Dieselmotor auch Zündkerzen?

DENKSPORT

Fahrt ins Blaue

Eine lustige Gesellschaft fährt mit einem Motorboot ins Blaue. Herrlich, wie das flinke Boot über die glitzernde Wasserfläche dahinsauert. Ganz blau ist der Himmel. Geradeaus fährt das Boot. Die Kompaßnadel

zeigt unentwegt nach dem Steuer, und der Steuermann kommt sich vor wie ein Punkt, der an einem Lineal entlangfährt. In welche Himmelsrichtung geht die Reise?

WIE ergänze ICH'S?

Nach der im Jahre 1823 entstandenen 9. Sinfonie, die mit der Vertonung der Schillerschen Ode „... eine Verbindung von Sinfonie und Kantate darstellt, skizzierte Beethoven noch eine 10. Sinfonie, die er aber nicht mehr ausführen konnte.

Wer war das?

Das Leben dieser abenteuerlichen Frau wurde von ihrer großen Landsmännin im Film dargestellt. Sie war sehr jung schon Herrscherin eines europäischen Landes, das damals auf der Höhe seiner Macht stand. Nach zehnjähriger Regentschaft verzichtete sie auf den Thron, trat zum Katholizismus über und ritt nach Rom, um sich vom Papst taufen zu lassen.

Unglaublich aber wahr...

Statistisches Allerlei aus der Tierwelt

- Flügelschläge in der Sekunde:
- Stechmücke bis 300
- Stubenfliege bis 330
- Hummel bis 240
- Biene bis 200
- Maikäfer 57 bis 90
- Sperling 13
- Taube 9
- Krähe 3 bis 4
- Storch 1½ bis 2
- Kohlweißling 9

Wie viele Eier legt ein Tier jährlich?

Schnabeltier 1, Steinadler 2, Krähe 3-5, Sperling 20, Kreuzotter 5-16, Ringelnatter 15-40, Huhn bis 300, Laubfrosch 1000, Grasfrosch 4000, Uhu 2-3, Storch 3-5, Flußkrebis 100 bis 300, Forelle 500-2000, Karpfen 200.000 bis 700.000, Auster eine Million, Kabeljau 4-5 Millionen, Termite 10 Millionen, Speltwurm 65 Millionen.

Unsere Kurzgeschichte

Klassenerster in Chikago

Der Konservenfabrikant Wood in Chikago war als Manager so in Anspruch genommen, daß sich sein Privatleben im Viertelstundenfrühstück erschöpfte.

„Unser Bobby spurt nicht mehr“, sagte an diesem Morgen Mrs. Wood zu ihrem Mann und meinte damit den zwölfjährigen Sohn und künftigen Nachfolger der „Woods-Konserven“. „Seine Schularbeiten sind fast alle mit ‚Nichtgenügend‘ bewertet, auch die Nachhilfestunden, die ich ihm im letzten Halbjahr geben ließ, halfen nichts. Der Boy interessiert sich nur für Film, Fernsehen, Baseball und Comics. Das Lernen langweilt ihn.“

„Was?“ schrie Mr. Wood. „Mein Sohn taugt in der Schule nicht? Woher hat er das? Schick ihn mir herein —“ Der Konservenfabrikant hatte vergessen, daß er selbst kaum Schreiben gelernt hatte, denn er brauchte es heute nicht mehr. Dafür war er ein vorzüglicher Rechner.

„Dein monatliches Taschengeld von 100 Dollar ist ab sofort gestrichen“, brüllte er den eintretenden Bobby an, „solange du aus der Schule schlechte Noten nach Hause bringst. Mit dem ersten ‚Befriedigend‘ wird das gesperrte Taschengeld voll ausbezahlt, für jedes ‚Gut‘ gibt es eine zusätzliche Prämie von 100 und für jedes ‚Sehr gut‘ eine solche von 200 Dollar. Ist dir das klar?“

Der Sohn zog Stirnrunzeln, bevor er erklärte: „Okay, old man, ich steige in das Geschäft ein.“

Vier Monate später. „Alle Achtung“, sagte Frau Wood zu ihrem Mann beim Frühstück. „Deine damalige kurze Aussprache mit Bobby hat genügt, ihn zum Vorzugsschüler zu machen. Seither sind seine Schularbeiten mit den besten Noten klassifiziert. Um dich nicht zu langweilen, habe ich ihm die von dir versprochenen Prämien einstweilen ausbezahlt. Die Summe macht 2400 aus. Vielleicht gibst du mir einen Scheck.“

„Okay“, winkte Mr. Wood ab und überreichte ihr ein unterschriebenes Blankoformular, „und jetzt bring mir den Bobby!“

„Brav, my Boy“, lobte Mr. Wood gleich darauf den Sohn. „Deine Fortschritte in der Schule und dein Auftrieb freuen mich wirklich. Aber, sag einmal, was hast du mit dem vielen Geld eigentlich angefangen?“

„Für 1000 Dollar kaufte ich das Motorboot, mit dem ich im Sommer das große Rennen am Michigansee gewinnen will. 50 Dollar hatte ich

Schulden, und die restlichen 150 gingen für die Party darauf...
 „Und nicht einen Dollar hast du in Betriebsaktien investiert?“ herrschte ihn der Vater an. „Wo bleiben die restlichen 2500?“

„Wo sollen die schon geblieben sein?“ rief Bobby gekränkt zurück. „Ich habe doch auf Dollar und Cent genau mit meinem Lehrer geteilt, damit ich die guten Noten bekomme!“

Ralph Urban

BUNTE Geschichten

„Viel verdanken wir bereits der modernen Technik“, meinte Herr Huber versonnen. „Ferngesteuerte Flugzeuge, Atomkraft, Telephon mit Fernsehen gekoppelt, Erdsatelliten, künstliche Sonnen...“

„Ist dir das denn noch nicht genug?“ fragt ein Freund.

„Für mich wäre nur noch eine Mitgift ohne Frau interessant!“

Von den Urlaubern des Badeortes wird dem älteren Herrn ehrliche Bewunderung entgegengebracht. Einer sagt: „Sie sind der beste Taucher, dem ich jemals begegnet bin! Wie haben Sie sich nur in diese Form steigern können?“

„Das war vor vier Jahren an einem Bergsee. Wie das Schicksal so spielt, verlebte einer meiner hartnäckigsten Gläubiger auch seinen Urlaub dort!“

Müller klagt dem Psychiater: „Ich träume jede Nacht von dürftig bekleideten Damen, die in mein Zimmer kommen!“

„Das ist doch weiter nicht so schlimm“, lächelt der Arzt. „Warum soll ich Sie denn von diesem Traum befreien?“

„Weil die Damen jedesmal, wenn sie wieder verschwinden, die Tür so heftig zuknallen!“

Werner hatte ein miserables Zeugnis nach Hause gebracht. Geduldig hörte er sich die Schimpfkanonade des Vaters und dann das Zeter- und Mordigeschrei der Mama an. Als die Eltern schließlich erschöpft schwiegen, sagte der kleine Werner: „Und was meint ihr nun, woran es tatsächlich liegen könnte: Erbfaktoren oder Umweltseinflüsse?“

Sie reisten nach Wörishofen zur Kur. Unterwegs im Eisenbahnabteil fiel es ihr plötzlich ein: „Mein Gott, ich habe vergessen, das elektrische Bügeleisen auszuschalten.“

„Macht nichts“, beruhigte er. „Und wenn es einen Brand gibt?“ ächzte sie.

„Beruhige dich, es wird keinen geben“, erklärte er. „Ich habe vergessen, den Wasserhahn der Badewanne zu schließen.“

„Wir haben dich immer ausgelacht, Hans, daß du zu den Feiertagen statt wegzufahren, aus Sparsamkeit nur

im Stadtpark spazieren gingst. Und nun hast du gerade dort deine Frau kennengelernt!“

„Ja, man spart eben immer am falschen Platz!“

Wenn Karl etwas getrunken hat, dann wird er immer tiefsinnig. In einer solchen Stimmung meinte er zu seinem Freund Robert: „Sag mal, bist du nicht auch der Meinung, daß der Mensch von seiner Umgebung beeinflusst wird?“

„Nicht immer, Karl, nicht immer!“ entgegnete Robert. „Ich kannte einmal einen Mann, der 15 Jahre lang ein Milchauto fuhr und trotzdem an Alkoholvergiftung starb!“

Empört kommt die frischgebackene Ehefrau zum Kaufmann: „Wie können Sie mir so hartes Mehl verkaufen?“

„Wie kommen Sie denn darauf?“ verwundert sich der Kaufmann.

„An dem Gugelhupf, den ich damit gebacken habe, hat sich mein Mann einen Zahn ausgebissen!“

Ein Mann, dessen Frau wegen seelischer Grausamkeit die Scheidung eingereicht hatte, wurde vom Richter gefragt, wieso er denn in den letzten zwei Jahren niemals das Wort an seine bessere Hälfte gerichtet habe.

„Wissen Sie, Herr Rat, ich stamme noch aus einer Zeit, in der man gelernt hat, daß man eine Frau in ihrem Gespräch nicht unterbrechen soll...“

Der Staudinger Seppl will am Samstag heiraten und begibt sich am Vorabend in die nahe Stadt, um ein Dampfbad zu nehmen. Dort bekommt er eine Nummer in die Hand gedrückt und muß warten, bis er endlich an die Reihe kommt. „Nie hätt' ich geglaubt“, erzählt er daheim, „daß so viele Leute ausgerechnet am Samstag heiraten!“

Paulchen sagte zu seinem Vater: „Papi, nur noch eine Frage!“

Entgegnet dieser: „Jetzt mach' aber schnell mit deiner Fragerei, ich habe keine Zeit!“

„Papi, warum hast du kein Auto?“

„Weil ich nicht soviel Gehalt habe!“

„Papi, kauf doch ein Auto, ich fahre so gern Auto!“

„Unsinn, wenn du fleißig lernst, dann kannst du dir später selbst einmal ein Auto kaufen!“

„Papi!!!“

„Was denn noch?“

„Papi, du mußt in deiner Jugend sehr faul gewesen sein!“

Der kleine Emil kommt wieder einmal mit einem blauen Auge nach Hause. Die Mutter rügt: „Warum mußt du auch immer mit unartigen Kindern spielen?“

„Weil die artigen Kinder nicht mit mir spielen dürfen!“

Zwei kleine Buben sitzen, böse aufeinander, am Tisch. Die Mutter sagt zu dem einen: „Hans, strafe deinen Bruder mit Verachtung, wenn er so ungezogen ist!“

Nach einer Weile sagt der kleine Robert: „Mutti, Hans straft mich oben mit Verachtung und unten tritt er mich immer mit den Füßen!“

„Rate einmal“, strahlt die jungverheiratete Ehefrau, „was es heute mittag zu essen gibt?“

„Schatzlein, laß es mich zuerst einmal versuchen, dann werde ich dir sagen, ob ich es erraten kann!“

Der Lehrer fragt den Sohn des Graphologen: „Nun, was hat dein Vater zu meinen Randbemerkungen in deinem Heft gesagt?“

„Er hat sie mit großem Interesse betrachtet, Herr Lehrer, und dann gesagt: ‚Sehr jähzornig, läßt sich nur mit Mühe von Tätlichkeiten zurückhalten!‘“

„Nun, welchen Eindruck hat dir denn die Ausstellung von modernen Gemälden gestern gemacht?“ fragt Herr Müller einen Freund.

„Ach, frag' mich nicht“, gibt dieser zurück. „Seit gestern glaube ich immer, ich bin eine Mißgeburt. Die Menschen auf diesen Bildern haben ihre Hände ganz woanders als ich!“

Waldemar hat ein Hobby: Er sammelt Reiseprospekte. Seine Urlaube aber verbringt er immer zu Hause. Ein Bekannter, der sich darüber wundert, fragt ihn diesbezüglich um Auskunft.

Waldemars Antwort: „Das ist doch sehr einfach, mein Lieber. So kann ich mir genau ausrechnen, wieviel Geld ich mir jedes Jahr erspare!“

Richter: „Sie haben den Kläger einen niederträchtigen Lumpen genannt. Haben Sie noch etwas hinzuzufügen?“

Angeklagter: „Nein, Herr Rat, das käme mir denn doch zu teuer!“

„Herr Kapitän“, fragt eine besonders neugierige Dame, „wie weit ist das nächste Land von uns entfernt?“

„Nur 1200 Meter!“

„Vor oder hinter uns?“

„Unter uns!“

„Schämen Sie sich als kräftiger Mensch denn gar nicht, fremde Leute um Almosen anzubetteln und schon auf hundert Meter nach Alkohol zu riechen?“

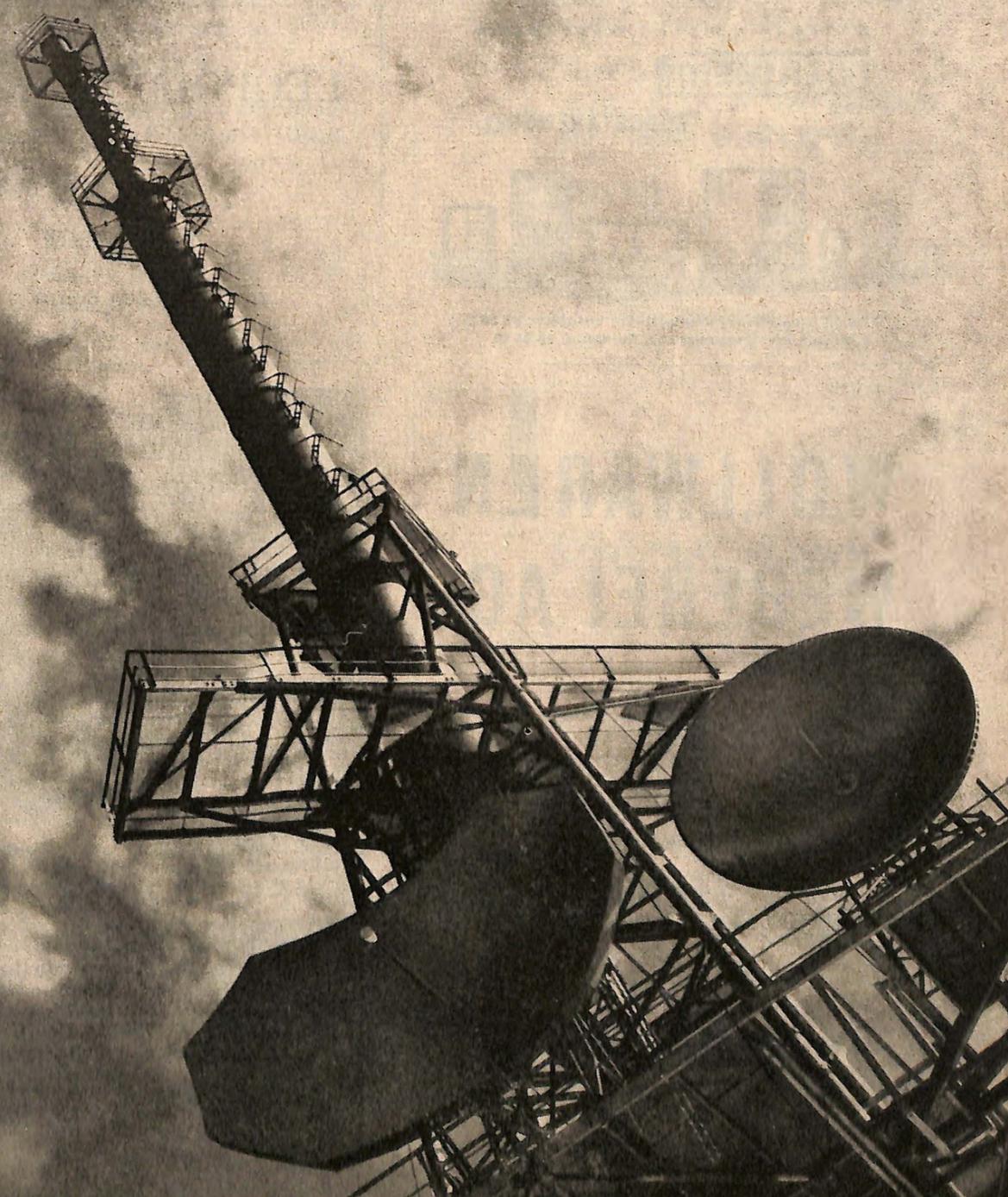
„Ich muß trinken. Wenn ich nüchtern bin, schäme ich mich, zu betteln!“

Lieschen: „Sag, Tante, magst du Pralinen?“

Tante: „Natürlich, Lieschen, sogar recht gern!“

Lieschen: „Das ist gut. Dann werde ich die Packung doch lieber der Großmama zum Aufheben geben.“

GENDARMERIE EINKAUFSFÜHRER



DER NEUE FERNSEHTURM
AM PFÄNDER (photo-telefunken)

BÜROMASCHINEN
BÜROBEDARF



• Einkauf • Verkauf • Umtausch
AUGUST GUNYIS WIEN IX, SCHLICKGASSE 2 und 6
Telephon 34 12 86, 34 12 87
Eigene Reparaturwerkstätte

Metall- und Stahlbau Weng
Stadtbüro:
Wien I, Schwarzenbergstraße 1—3

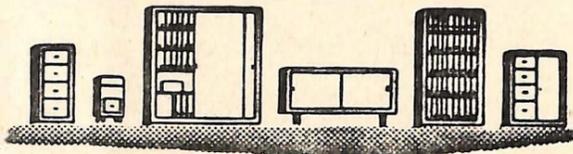


Damenstrümpfe
Herrenstrümpfe
Kinderstrümpfe
DIE MARKE,
DER MAN TREU BLEIBT!

ÖSTERREICHISCHE WERTARBEIT

WERTHEIM

BÜROSTAHLMÖBEL



Wien X, Wienerbergstraße 21-23, Telephon 64 36 11
Wien I, Wallfischgasse 15, Telephon 52 34 16

LEOPOLD PETERKA
BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

WIEN XII
LASKEGASSE 17

TELEPHON 54 81 65

WOLLWAREN
WEBEREI AG.

Zentrale:

WIEN I,
WIPPLINGERSTRASSE 1

Werk:

GÜNSELSDORF, N.-Ö.



VERBANDKASTEN

In fachlich richtiger
Zusammenstellung für
Betrieb, Straße und Heim

VERBANDSTOFF-FABRIK ORTMANN
DR. SEIFERT & CO., GESELLSCHAFT M.B.H.
WIEN XII, HOHENBERGSTRASSE 20/22 • 54-31-88

„Traumulus-Werke“

AUGUST URBAN

Polstermöbel- und Matratzenfabriken
Wien VII, Zieglergasse 67, Tel. 93 45 70
Hainfeld, Niederösterreich, Tel. 39

Privatspital für Nervenranke

WIEN XIX, OBERSTEINERGASSE 18-24, TELEPHON 36 41 75
Offene und geschlossene Abteilung. Behandlung aller Arten
Nervenkrankheiten, Epileptiker, multiple Sklerose. Spezialab-
teilung für Entwöhnung (Alkohol, Mo.). Spezialabteilung für
Schlaganfälle.
Mittelglieder der BUNDESKRANKENKASSE werden aufgenommen

Weiß-, Schwarz- und
Luxusbäckerei
sowie sämtliche Diätbrote

ANTON BRYNA

WIEN XII,
Meidlinger Hauptstraße 66
Telephon 54 04 99

Pottensteiner Tuchfabrik Ges.m.b.H.

Wien I, Salzgies 21
Telephon: 63 47 07-09
Kammgarn- und Streichgarnstoff
Kleider- und Mantelstoffe für
Damen und Herren, Uniformstoffe

Lederbekleidungshaus Favoriten

TRACHTENRÖCKE / LUMBERJACKS / LEDERMÄNTEL / LEDER-
HOSEN / HANDSCHUHE / KOSTÜME / DAMEN-SPORTBEKLEIDUNG
Werkstätte für moderne Lederbekleidung

ERNESTINE KOLBINGER

WIEN X, FAVORITENSTRASSE 101 / TEL. 64 39 462
A.E.Z., III, LANDSTR. HAUPTSTRASSE 2 / 73 44 35
Werkstätte: X, BUCHENGASSE 56 / 64 34 33

BEDOLA DONAULEUM

VORHANGSTOFFE
TEPPICHE
DECKEN ALLER ART
PLASTIKFOLIEN-U.
BODENBELÄGE



WIEN I, HOHER MARKT 10 TEL. 63 46 26

Filialen: Wien III, Landstraßer Hauptstraße 61, Telephon 73 36 77 — Wien VI, Mariahilfer Straße 89 a, Telephon 57 42 84 — Zell am See,
Haus Tirol, Telephon 23 66 — A.E.Z., Telephon 73 56 65 — Wien XII, Meidlinger Hauptstraße 80, Telephon 54 76 62



ersichert
lebt sich's
besser

Sagen Sie das weiter und schaffen Sie sich
damit einen netten Zusatzverdienst.

Pensionisten -
rüstig und verlässlich
melden sich bei



ANGLO-DANUBIAN LLOYD

Allgemeine Versicherungs-AG.
Wien I, Schottenring 30, Tel. 63 46 51

Richard Mandl

Kleiderfabrik
Wien I,
Rotenturmstr. 27
Telephon 63 65 31

Getreide, Futtermittel, Saaten und Sämereien, Hülsen- und Oel-
früchte, Mahlprodukte, Düngemittel, Landmaschinen
WIEN I, GRABEN 14 (Eingang Bräunerstraße 2), Fernsprecher:
52 25 56, Telegramme: PROIMPORT Wien, Fernschreiber: 01 1943
und 01 1944 (PROIMPORT)

PROCHASKA & Cie.

LINZ, ALTSTADT 30, Fernspr.: 2 74 45, FS: 02 332 (PROIMPORT)
GRAZ, OPERNRING 6, Fernspr.: 9 53 12, FS: 03 134 (PROIMPORT)
IMPORT - GROSSHANDEL - EXPORT Gesellschaft m. b. H.

BAUGESELLSCHAFT

Dipl.-Ing. Hermann Lauggas

Ges. m. b. H.

WIEN, XXIII., Mauer

Niederlassung Eisenstadt, Hyrtlplatz 1
Niederlassung Bad Vöslau, Hamuschgasse 16

Kraft und Vitamine durch

Biomalz
mit Vitaminen
A, B, C, D

BIOMALZ MIT LECITHIN • BIOMALZ MIT EISEN
BIOMALZ MIT KALK • BIOMALZ MIT VITAMINEN

**EXPORT-IMPORT
HANDELSAGENTUR**

GOTTLIEB REDTENBACHER

Wien I, Kramergasse 1 — 63 57 04 Serie

Wichtige Neuerscheinung!

Die Gewerbeordnung

und die Gewerberechtlichen Nebengesetze samt Durchführungsbestimmungen

Mit erläuternden Anmerkungen, Hinweisen auf zusammenhängende Stellen und anderweitige einschlägige Vorschriften sowie einem ausführlichen Sachverzeichnis

Herausgegeben von

Hofrat Dr. Friedrich Schwiedland

Leitender Sekretär der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Dritte, neubearbeitete und vermehrte Auflage

Umfang: 782 Seiten. Preis: 154 S, Ganzleinen geb. 172 S

Seit der vor 8 Jahren erschienenen 2. Auflage ist eine Reihe wichtiger einschlägiger Rechtsvorschriften in Kraft getreten. Die neue Auflage hat alle Änderungen seit 1953 berücksichtigt. Sie enthält ferner die Verordnungen, mit denen erstmalig strengere Befähigungsnachweise für gewisse gebundene Gewerbe erlassen wurden, sowie die landesgesetzlichen Betriebsaktionen-Verbote im vollen Wortlaut, das Ladenschlußgesetz samt Durchführungserlaß und den Pflückerbekämpfungserlaß 1959. Wegen seiner besonderen Bedeutung wurde das Kraftfahrliengesetz im vollen Wortlaut abgedruckt. Erstmals sind die Ministerialentscheidungen im Gewerbeumfangsverfahren nach § 36 GewO aufgenommen worden.

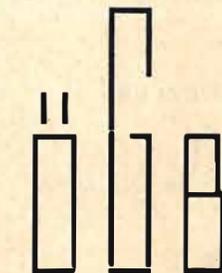
**Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim
VERLAG MANZ, Wien I, Kohlmarkt 16**

Wohlbehütet bist Du,

wenn hinter Deinen schwer
erkämpften Rechten die
große Gemeinschaft aller
Arbeiter und Angestellten
— der Österreichische Ge-
werkschaftsbund — steht.

Sage nicht immer, daß es
auch ohne dich geht. Die
Kraft des ÖGB liegt in der
Anzahl seiner Mitglieder!

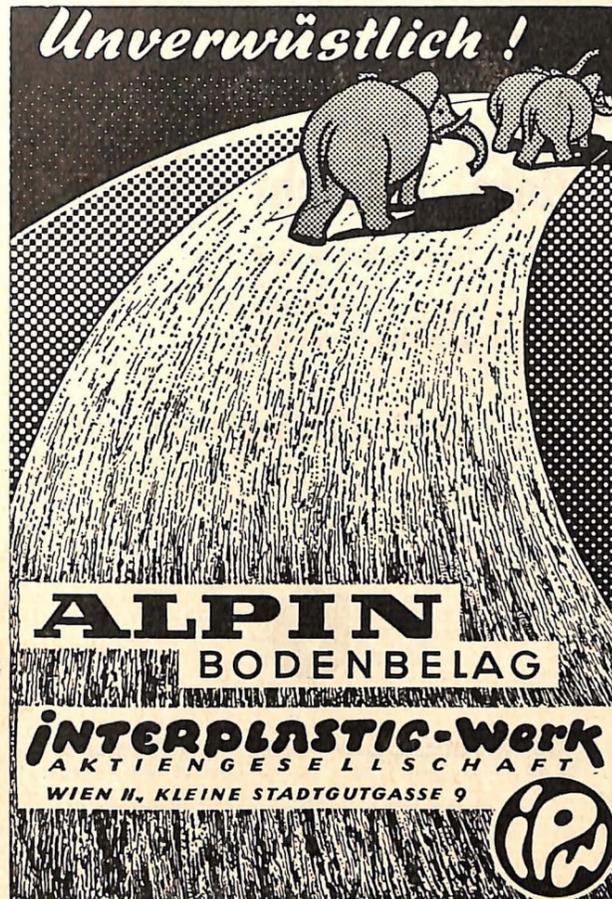
In unserem Ringen um ein
besseres Leben kommt es
auf jeden einzelnen an.



Werde auch Du Mitglied Deiner Gewerkschaft!

• WIEN

Unverwüstlich!



• NIEDERÖSTERREICH

Chemische Werke Franz von Furtenbach

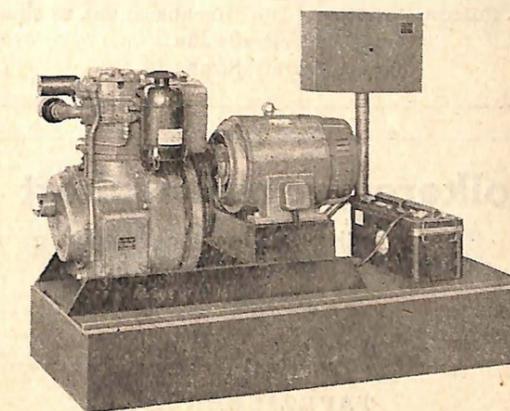
Wiener Neustadt - Wien - Hohenems

Sinolan-Estriche, rissfrei, nach
24 Stunden begehbar, nach 4 Tagen
belegreif.

Elastoplast, die hochwertige Kunst-
stoffdispersion, unentbehrlich im Bau-
gewerbe

Furtoplast, der Kunstharz-
dispersionsbinder für den Maueranstrich

Automatisches Diesel-Elektro-Aggregat mit Fern-
oder Selbststart, 5, kVA, 220/380 Volt, 50 Per.



Programm: Aggregate von 3—25 kVA

**MOTOREN- UND MASCHINENFABRIK
F. RENAUER** Gloggnitz, N.-Ö., Tel. (02662) 418

Molkereigenossenschaft Obergrafendorf, N.-Ö.

Spezialerzeugnisse:

Diätbuttermilch mit BIO-gurt und pasteurisierte Frischmilch „Baby“ in Zupack

Sparkasse in Stockerau

Gegründet 1869

Dient, rät und hilft in allen Geldangelegenheiten

Moderne Herrenbekleidung

finden Sie bei

Kleider Czaker Baden
Wassergasse 41

ENZESFELD - CARO METALLWERKE

AKTIENGESELLSCHAFT

Buntmetall in allen Formen, Sonderlegierungen, CARO-Gleitlagerwerkstoffe

Hauptverwaltung: ENZESFELD an der Triesting, Niederösterreich

Werke: ENZESFELD an der Triesting, Telephon: Leobersdorf 7 und 10

Nach Automatisierung: Kennzahl 02256-2345 Δ, FS 01 2142

CARO, Wien 14, Lützowgasse 12—14, Telephon 92 16 18 Δ, FS 01 2103

Verb.-Büro: Wien I, Karlsplatz 2, Telephon 63 35 39, 65 71 10, FS 01 1380

FRANZ ARNOLD vorm. Gerblitz & Co.
gegründet im Jahre 1861
TEXTIL- UND WOLLWARENGROSSHANDEL
Graz, Murgasse 12—14, Tel.: 8 51 60, FS: 03/1264
WÄSCHEFABRIK
Graz-Gösting, Ibererstraße 27, Tel.: 9 51 06

Apotheke zum goldenen Engel
W. THURNWALDS Nachflg.

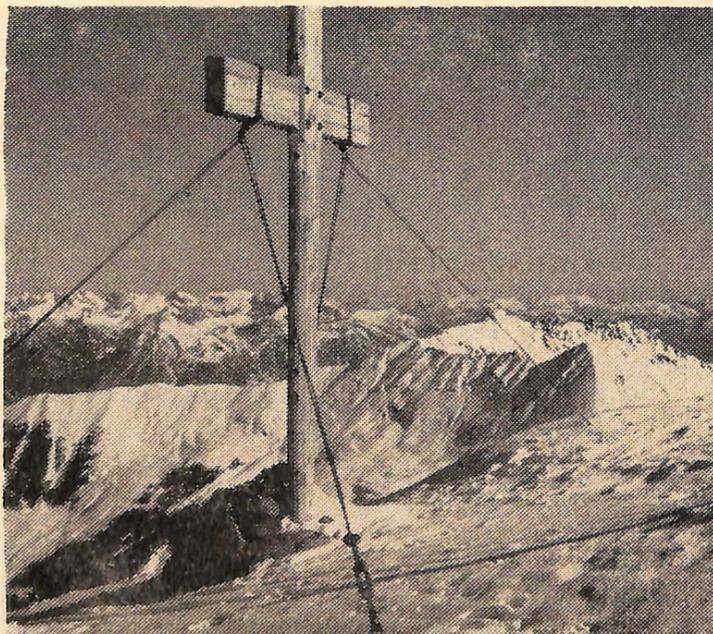
HANS, SCHNIDERSCHITSCH
Graz, Griesgasse 12

Milch erhöht die Leistung
ist gesund
ist billig

darum täglich
Milch und Milchprodukte

Milchhof Graz

• TIROL



GILFERT-GIPFELKREUZ

STADTGEMEINDE **Schwarz**

Ein bekannter Tiroler Künstler hat Schwaz einmal den „Krippenberg von Tirol“ genannt, und wer etwa von Innsbruck kommend per Bahn oder Auto sich der alten Silberstadt nähert, gelangt zur Erkenntnis, daß kein anderer Vergleich das Charakteristische an Schwaz besser hätte treffen können. Wie sich die Stadt um den Kegel des Freundsberges ausbreitet, bietet sie wirklich den Anblick einer Tiroler Krippe.

Dank seiner herrlichen Lage, seiner schmucken, mittelalterlichen Gassen und Gäßchen, seiner wuchtigen, alten Bauwerke (vierschiffige, gotische Pfarrkirche) und wohl auch dank seiner modernen Sportanlagen ist Schwaz ein gern- und vielbesuchter Fremdenverkehrsort. Das Achental mit dem Achensee, das Zillertal und das herrliche Ausflugs- und Bergsteigerparadies des Karwendel sind von Schwaz in Tagesausflügen zu erreichen. Ein neuer Berg- und Skilift nach Grafenast und eine Gondelbahn zum Arbesser Kogel erschließen im Winter eines der schönsten Skigebiete Tirols (Gamsstein — Gilfert — Kellerjoch), im Sommer ein überaus schönes Gebiet für den Bergwanderer. Für heiße Tage bietet ein neues, großzügig angelegtes Freischwimmbad Erholung und Erfrischung. Gut geführte, modernst eingerichtete Gasthöfe und Hotels bieten den Fremden beste Unterkunft und Verpflegung. Ein schönes Kino und sonstige gemütliche Abendveranstaltungen sorgen für solide Unterhaltung.

In der Fuggerstadt Schwaz findet der Aesthetiker, der Ski- und Bergfreund und der ruhesuchende, verwöhnte Gast, was er sucht.

ELEKTRIZITÄTSWERK — TEL. 25 15 und 25 16
Ausführung sämtlicher Haus- und Freileitungsinstrumenten
Verkauf sämtlicher Elektrogeräte



Gesünder leben — besser leben mit
KÄSE UND BUTTER
IN ANERKANNT BESTER QUALITÄT VOM
MOLKEREIVERBAND/GRAZ, ELISABETHSTR. 11

Graßtankstelle

Dipl.-Kfm. Doris Rudnicki

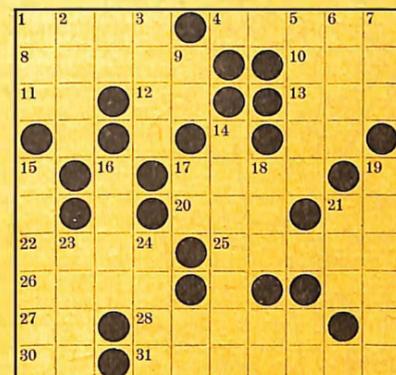
TROFAIACH

Hauptstraße 28-30 - Tel. 8

Rätsel-ECKE

Auflösung sämtlicher Rätsel
in der nächsten Beilage

Kreuzworträtsel



Waagrecht: 1 Stadt in Tirol. 4 Abteilung der Turner. 8 sagenhafter Führer der Angelsachsen. 10 Intern. Refugees Organisation (abk.). 11 Südost (abk.). 12 in (franz.). 13 Brennstoff. 17 alkohol. Getränk. 20 Gegen-

teil von Jung. 22 Hebemmaschine. 25 Kampfweise der Reiterei im Mittelalter. 26 altröm. Gewand. 27 Spielkarte. 28, Hai des Süßwassers. 30 chem. Zeichen f. Rhenium. 31 Hauptstadt des Irak.

Senkrecht: 1 Christusmonogramm. 2 Sumpfland. 3 Kohlendestillationsprodukt. 5 Bergspitze in den Berner Alpen. 6 Ruheort der Toten. 7 griech. Göttin der Morgenröte. 9 Autokennzeichen von Bonn. 14 Stadt in Kärnten. 15 Trank der Götter. 16 Zufluß der Donau in der CSR. 17 chem. Zeichen f. Barium. 18 Buchstabe des griech. Alphabets. 19 schriftl. Aufgabe eines bestimmten Gegenstandes (Mehrz.). 21 Europäische Zahlungsunion (abk.). 23 Hautinfektion. 24 Verbindungsstelle bei Metallteilen. 29 Autokennzeichen von Helmstedt (BRD).

Gend.-Patrouillenleiter
Josef Stanglechner

Zahlenrätsel

1:	1	2	3	4	5	4	6	2
2:	7	8	3	7	9	9	10	8
3:	8	7	9	9	7	5	4	11
4:	12	4	13	13	4	14	4	5
5:	10	15	6	7	8	12	10	8
6:	3	16	15	10	8	17	10	5
7:	9	2	11	15	4	6	10	5
8:	4	5	5	4	8	18	4	3
9:	8	2	8	8	10	11	11	10
10:	4	15	10	8	2	10	7	3
11:	3	10	15	10	8	2	12	10
12:	11	10	15	15	2	3	3	10
13:	10	19	14	10	8	11	10	15
14:	15	4	10	3	5	4	8	17

An Stelle der Ziffern sind die entsprechenden Buchstaben der Wörter obiger Bedeutung einzusetzen. Sodann nennen die erste und vierte

- Halle; Kirchenform.
- Große Summe, Mz.
- Urtier (nl).
- Schwierig, mühsam, peinlich (1).
- Sich erkundigen.
- Bezirk.
- Verzeichnis.
- Staat der USA.
- Annchen (franz.).
- Heiliger Kirchenvater, gest.
- Ständchen.
- Plattform.
- Hubscheibe.
- Rebenart.

Buchstabenreihe (nach abwärts gelesen) den Namen einer höchsten Verwaltungsbehörde in Oesterreich.
Gend.-Rayonsinspektor Aldo Pachole

Herr Müller saß mit Gattin im Kino. Die beiden verfolgen gespannt das Schicksal der Heldin und ihres Partners.

„Ob er sie wohl zum Schluß heiratet?“ flüstert Frau Müller.

Worauf Herr Müller seufzt: „Na selbstverständlich, solche Filme gehen doch nie gut aus.“

„Nun trinke ich schon den vierzehnten Schnaps“, meinte Robert zu Karl an der Theke eines Lokales, „und alles nur, weil meine Frau mich geärgert hat!“

„Ja“, entgegnete Karl, „es ist schrecklich, was einem heutzutage die Frauen Geld kosten!“

„Ich hatte soeben einen schrecklichen Streit mit meiner Frau!“

„Und wer hatte das letzte Wort?“

„Natürlich ich! Ich habe ihr gesagt: Hol 's der Teufel, kauf 's dir halt!“

McNeidig erstand eine neue Akten-tasche. Die Verkäuferin fragte lie-

benswürdig: „Soll ich sie einpacken?“

Wehrt der Kunde ab: „Nicht nötig, Papier und Schnur können Sie mir so mitgeben!“

Richter: „Sie geben also zu, daß Sie zu schnell gefahren sind?“

Angeklagter: „Ich konnte nicht anders!“

Richter: „Warum nicht?“

Angeklagter: „Ich merkte, daß meine Bremsen nicht funktionierten. Da bin ich so schnell wie möglich nach Hause gesaust, bevor ein Unglück passierte!“

„Im Variété sah ich gestern einen Zauberer, der goß aus einer einzigen Flasche vier verschiedene Sorten Likör ein!“

„Kleinigkeit! In unserer Kantine gießt die Köchin aus einer einzigen Kanne Malzkaffee, Bohnenkaffee, koffeinfreien Kaffee und Mokka!“

Wissen Sie schon?

... daß die leichteste Holzart Balsa heißt.

... daß eine Sonnenblume 2 1/2 m hoch werden kann.

... daß die Magnolie aus Ostasien und Amerika stammt.

... daß man eine durch Einbalsamierung erhaltene, nicht verwesende Leiche Mumie nennt.

... daß der berühmteste Stich Albrecht Dürers „Ritter, Tod und Teufel“ heißt.

... daß Goethe 83 Jahre alt war, als er starb.

... daß man die Begleitsterne der großen Planeten Monde nennt.

... daß ein Mäzen ein Kunstsammler und Förderer von Künstlern und Gelehrten ist.

... daß die erste deutsche Universität in Prag war (1348).

... daß eine Eskimohütte Iglu heißt.

Auflösungen der Rätsel aus der Jänner-Nummer

Wie? Wo? Wer? Was? 1. Entdeckung ist die Auffindung von etwas Vorhandenem, das bisher nicht bekannt oder der Entdeckung der Menschen wieder verschwunden war; eine Erfindung (eines neuen nützlichen Gegenstandes oder eines Weges, auf welchem ein neuer nützlicher Gegenstand vorteilhafter hergestellt werden kann) ist etwas Selbsterdachtes. 2. Aus Kaolin (Kieselsaure Tonerde) mit Feldspat und Quarz. Meißner Porzellan-Manufaktur, gekreuzte Degen (Spitze nach oben). 3. „noch einmal“, das heißt: Wiederholung einer künstlerischen Darbietung. 4. 3—3 1/2 Minuten. 5. Nein, Aquarellfarben sind Wasserfarben. 6. Der trockene, oft in sehr heftigen Stößen wehende Wind, der am Nordhang der Alpen talabwärts weht. 7. Aus dem Arabischen (Amir-al-ma) „Herr der Meere“. 8. Schiller, Jungfrau von Orleans. 9. Avignon (1309—1377). 10. 20. 11. Ein Normformat für zweidimensionale Flächen, bei dem sich das nächste Format aus der Halbierung der Längsseite des jeweils größeren Formates ergibt. 12. Pflichteindruck, der je nach der Art der Druckschrift neben der Druckerei auch den Verleger, die Schriftleitung sowie den Anzeigenleiter und den für den Inhalt Verantwortlichen angibt. 13. a) Hyde Park; b) Tiergarten; c) Prater; d) Bois de Boulogne. 14. Vasco da Gama, 1497—1498. 15. Magalhaes, der 1521 auf dieser Fahrt starb. 16. Quirinal, Viminal, Esquilin, Capitolin, Palatin, Aventin, Caelius. 17. Senat und Repräsentantenhaus. 18. Konkordat. 19. Rotbart. 20. Hauptzeuge; in England und USA im Strafprozeß ein Mittäter, der gegen das Versprechen der Begnadigung als Belastungszeuge auftritt.

Denksport. Wenn man so verfährt wie beschrieben, dann liegen zum Schluß alle vier Zuschauerkarten in einem Päckchen beisammen. Der Zauberer braucht sich also beim Herausuchen der „Detektivkarte“ die anderen drei nur rasch und unauffällig zu merken.

Wie ergänze ich's? ultraviolett.

Photo-Quiz. Speyer.

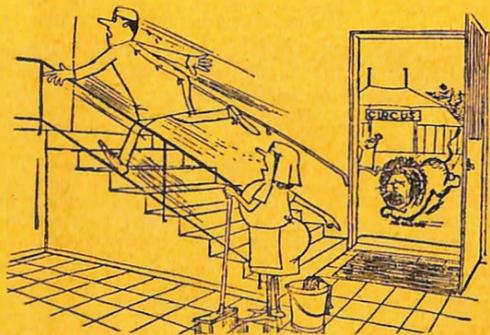
Wer war das? Louis Pasteur (1832—1910). Kreuzworträtsel. Waagrecht: 1 Lager. 5 Neffe. 9 Etagere. 11 HB. 12 BG. 14 Are. 15 Josef Kimmel. 17 Ara. 18 Ah. 19 Ha. 22 Ka. 23 Mineral. 27 Eimer. 28 Trend. — Senkrecht: 1 Lehrjahre. 2 GE. 3 Eta. 4 RA. 5 NE. 6 Erg. 7 FE. 8 Engelhard. 10 Glukose. 12 Break. 13 BSA. 14 cm. 16 ora. 20 nie. 21 gar. 23 mm. 24 Nr. 25 RT. 26 le.

Zahlenrätsel. 1. ChaNson, 2. OvaTion, 3. StaUfen, 4. InsTanz, 5. FakTura, 6. ArsEnal — „COSI FAN TUTTE“.

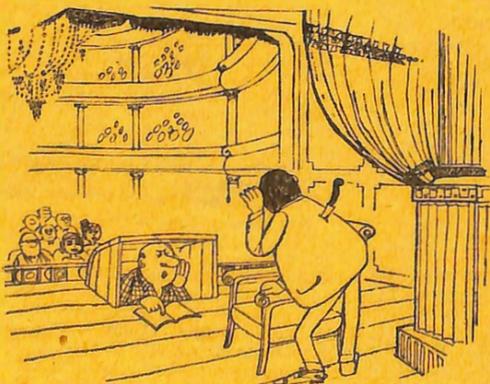
HUMORIMBILD



„Adieu Adele...“



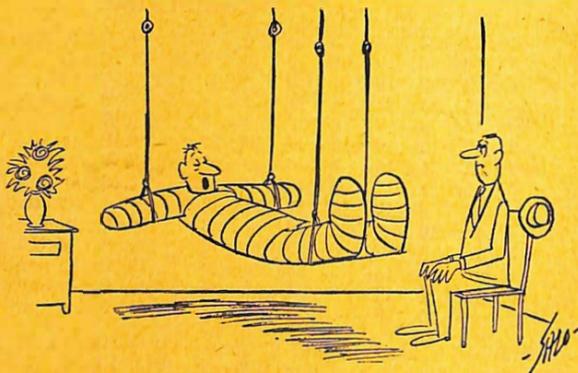
„Wollen Sie sich nicht vorher die Schuhe abputzen?“



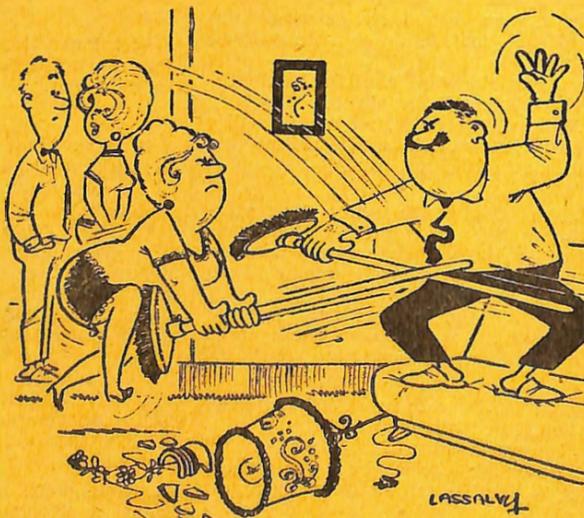
„... ich sterbe...“



„Darf ich fragen, was du vorhast?“



„Meine Krankenkasse hat sehr niedrige Tagessätze!“



„Papa ist heute gut in Form...“

Das hängt nicht zuletzt mit dem Problem („Stammkunde-Laufkunde“) zusammen. Der Kunde in geschlossenen Siedlungsgebieten ist hauptsächlich Stammkunde, der in der Umgebung und den Angestellten im Geschäft bekannt ist; dieser Kunde nimmt nicht das Risiko auf sich, als Dieb dazustehen. Vielleicht unterdrückt auch der Vertrauensvorschuß, den man einem solchen Kunden entgegenbringt, dessen kriminelle Regungen. Daß in solchen Außenbezirken natürlich ein geringerer Kundenverkehr ist als im Stadtzentrum bzw. an Hauptstraßen, scheint ebenfalls wesentlich zu sein.

Die Verluste durch Diebstähle sind auch in Selbstbedienungsläden bis zu einem gewissen Prozentsatz einkalkuliert. Ein polizeiliches Einschreiten wird immer als Betriebsstörung empfunden.

Oesterreich hat mit seinen Selbstbedienungsläden, wie bereits ausgeführt, nur einen geringen Marktanteil in Europa, hat bisher jedoch den festen Willen gezeigt, am internationalen Erfahrungsaustausch zur Bekämpfung von Diebstählen teilzunehmen. Das zeigt sich deutlich schon darin, daß beim Bau neuer Selbstbedienungsläden grundsätzlich auf Sicherungsprobleme besondere Rücksicht genommen wird (Grundrißgestaltung). Grundsatz ist ferner, daß man bei der Einrichtung von Selbstbedienungsläden darauf zu achten hat, wie die auszustellenden Waren am leichtesten zu überwachen sind und somit Verlusten entgegen gearbeitet werden kann: entsprechende Lagerung der Waren (Beibehaltung einer bestimmten Anordnung), Einsatz von Kontrollorganen in Schlüsselstellungen des Geschäftes (falls rentabel), Vermeidung jeglicher Winkel und unnützer Nebenräume (Nischen), Verwendung von Spiegeln, Alarmanrichtungen (je nach Rentabilität) sind wirksame Helfer bei der Bekämpfung des Diebstahles; also vor allem Uebersichtlichkeit des Warenangebotes. Die Verwendung des sogenannten Diebsglasses, das nur von einer Seite Durchsicht gewährt, wird neuerdings aus psychologischen Gründen abgelehnt: sobald der Kunde dieses Diebsglas bemerkt, fühlt er sich zu Unrecht verdächtigt und überwacht und kommt in den meisten Fällen nicht mehr wieder. Dafür baut man zum Beispiel in Amerika und in Deutschland Beobachtungsstände mit Gucklöchern, ja sogar Fernsehkameras werden eingesetzt. Nach nordischem Vorbild werden in Wien derzeit die Büros der Geschäftsführer gewisser Filialen überhöht angelegt, so daß dieser von einem separaten Fenster die Vorgänge im Geschäft und sämtliche Regale von oben übersehen kann.

Eigenes Aufsichtspersonal in der Maske eines Kunden kontrolliert besonders in größeren Läden in der Art von Warenhausdetektiven die einzelnen Käufer. Verdächtig sind in erster Linie jene Kunden, die mit mehreren oder großen Taschen, Schirmen und besonders auffälligen Behältnissen auftreten. Auch Mantelträgern ist ein besonderes Augenmerk zuzuwenden!

Die Kasse, bei der der Kunde mit der Ware zum Schluß vorbei muß, ist die Schlüsselstellung in einem Selbstbedienungsladen. Hier wäre die Kontrolle am erfolgreichsten. Angestellte, die sich zu solchen Zwecken bei der Kasse postieren, fallen aber auf, was zur Folge hat, daß viele Kunden wegbleiben. Man verfiel hier in Wien auf eine originelle Lösung: Zur Unterstützung der Kassierin wurden sogenannte „Packhilfen“ angestellt, die dem Kunden beim Aus- und Einräumen an der Kasse behilflich sind. Ihre Geheimwaffe heißt „übertriebene Höflichkeit“ und gewisse Angestellte mit besonderem Geschick haben es soweit gebracht, daß sie die Taschen jedes Kunden kontrollieren, ohne daß dieser demonstriert. Im Gegenteil, der Käufer findet nichts daran, wenn ihm eine Angestellte jeglichen Handgriff erspart und besonders das Einräumen und Schlichten in den Taschen abnimmt. Notfalls wird ein Irrtum in der Berechnung vorgeschützt, um Anlaß zu haben, die Taschen der Kundin auszuräumen.

Wie plump nimmt sich dagegen jene italienische Lösung aus, nach der vor Betreten eines Selbstbedienungsladens jede Tasche abzugeben ist.

Auch wer ohne Einkaufskorb herumgeht, unschlüssig herumsteht, Jugendliche und Erwachsene, deren Aeußeres nachteilig von der Umgebung absticht, sollten besonders eingehend beobachtet werden.

In einem neu errichteten Wiener Großkaufhaus wurde auch eine Abteilung für Lebensmittelverkauf mit Selbstbedienung eingerichtet. Die Besucher — neben wirklichen

(Fortsetzung auf Seite 14)

Auszeichnungen

Gend.-Oberst Wilfried Brandt

Der Bundesminister für Inneres hat im Rahmen einer kleinen Feier dem Vorstand der Abteilung 5 C des Bundesministeriums für Inneres, Gend.-Oberst Wilfried Brandt, das ihm vom Bundespräsidenten verliehene Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Oesterreich überreicht.

Gend.-Oberst Brandt wurde am 24. März 1900 geboren und ist nach dem Besuch der Militärunter- und Militär-oberrealschule am 16. April 1919 in die österreichische Bundesgendarmerie eingetreten. Er versah einige Zeit auf dem Gendarmerieposten Neunkirchen Exekutivdienst und wurde im Jahre 1920 zur Rechnungsgruppe des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich versetzt. Nach Ablegung der Fachprüfung für den ökonomisch-administrativen Dienst erfolgte mit 1. Juli 1922 seine Ernennung zum Gend.-Revierinspektor. Im Jahre 1925 legte er die Prüfung über die Staatsrechnungswissenschaft und ein Jahr darauf die Prüfung für den höheren Gendarmeriewirtschaftsdienst ab. Mit 1. Jänner 1926 wurde er ins Bundeskanzleramt versetzt. Im März 1934 erfolgte seine Betrauung mit der Führung der Agenden des Leiters der Rechnungsgruppe beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich. Während des 2. Weltkrieges stand er im auswärtigen Einsatz, bei dem er am 9. April 1945 in russische Kriegsgefangenschaft geriet. Von dieser kehrte er erst am 9. Jänner 1950 in die Heimat zurück.

Nach seiner Rückkehr wurde er in den Personalstand der Bundesgendarmerie übernommen und zum Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich versetzt.

Mit 1. April 1954 wurde Gend.-Oberst Brandt zum Bundesministerium für Inneres (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit) zugeteilt und mit 1. September 1954 versetzt.

Mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 30. Juni 1959 wurde er mit 1. Juli 1959 zum Gendarmerieoberst ernannt.

Am 23. Mai 1960 wurde er mit der Führung der Abteilung 5 C betraut und mit 1. Jänner 1961 zum Vorstand dieser Abteilung bestellt.

Gend.-Oberst Brandt hat in seinen verschiedenen Dienststellungen durch seine unermüdete, äußerst pflichtbewußte Tätigkeit stets beispielgebend gewirkt.

Gend.-Revierinspektor Johann Werginz

Bundesminister für Inneres Josef A. Fritsch überreichte am 12. Jänner 1961 dem Einsatzpiloten des Flugrettungsdienstes des Bundesministeriums für Inneres, Gend.-Revierinspektor Johann Werginz, die diesem vom Bundespräsidenten verliehene Silberne Medaille am Roten Band für Verdienste um die Republik Oesterreich.

Gend.-Revierinspektor Werginz ist am 21. 6. 1945 in die österreichische Bundesgendarmerie eingetreten. Nach seiner Einstellung beim Landesgendarmeriekommando für Kärnten hat er auf verschiedenen Dienststellen Exekutivdienst verrichtet und konnte auf dem Gebiet des Sicherheitsdienstes besondere Erfolge erzielen.

Seit 21. Jänner 1960 ist der Genannte der Abteilung 6 des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, als Einsatzpilot dienstzugeteilt.

Gend.-Revierinspektor Werginz hat neben flugpolizeilichen Einsätzen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Zeit vom 29. Jänner 1960 bis zum 31. August 1961 insgesamt 25 Bergungs-, drei Such- und Erkundungs- sowie drei Versorgungsflüge, vor allem bei Bergnotfällen, durchgeführt. Außerdem hat er bei drei Großeinsätzen im Falle von Elementarereignissen (Lawinen- und Hochwasserkatastrophen) fliegerisch mitgewirkt.

Ein Großteil der Einsatzflüge war mit einem erhöhten Risiko und teilweise sogar mit Lebensgefahr verbunden, insbesondere dann, wenn die Hilfsaktionen unter denkbar schlechten Witterungsverhältnissen oder unter Benützung unerkundeter Landeplätze im Hochgebirge durchgeführt werden mußten. Besonders hervorgehoben müssen davon jene Landungen im spaltenzerrissenen Glocknerkar am Fuße der Pallavicini-Rinne werden.

Gend.-Revierinspektor Werginz hat sich in jeder Beziehung durch beispielgebende Pflichterfüllung und besondere Einsatzbereitschaft ausgezeichnet.

Käufern werden die Warenhäuser aber auch von Personen besucht, die weder Kaufabsicht noch eine böse Absicht verfolgen — kommen über eine Rolltreppe in das kellerwärts gelegene Lokal. Dort findet er plötzlich keinen Ausgang und wird schließlich vom Verkaufspersonal an einer Kassa vorbeigeschleust. Eine Lösung, wie sie üblich ist; doch wird sie bedenklich, wenn ein jeder an der Kasse vorbeigehen kann, ohne beachtet zu werden; dies geschieht dort deswegen, da im gleichen Raum eine „Bar“ eingerichtet ist. Ein Beispiel für eine keinesfalls „ideale“ Planung.

Richtlinien für die Filialleiter eines Wiener Lebensmittelkonzerns, der in Wien derzeit 40 Selbstbedienungsläden betreibt, sollen zum Abschluß einen Ueberblick vermitteln, wie mit verhältnismäßig wenig Aufwand und wenig Kosten größtmöglicher Erfolg garantiert werden kann. Die Richtlinien sind keine Ideallösung, aber als erstes Ergebnis eines Erfahrungsaustausches innerhalb der betroffenen Filialgeschäfte vielversprechend. In diesen Richtlinien wird dem Filialleiter und seinen Angestellten folgendes zur genauen Beachtung vorgeschrieben:

1. Kein Kunde darf sich ohne Tragkorb im Laden aufhalten!
2. Das Mitnehmen von Kinderwagen ist zu verbieten!
3. Die Regale mit Warenstapel nicht über Augenhöhe anlegen!
4. Kleine oder wertvolle Artikel in der Nähe der Kassen und Bedienungsplätze (Fleisch, Semmeln und ähnliches wird zumeist noch durch Personal verkauft)!
5. Gutes Licht verhindert Diebstähle!
6. Säckchen, Pakete usw. gut verschließen (damit sie nicht geöffnet und Diebsgut hineinpraktiziert werden kann).
7. Preis und Stückzahl auf jedem Säckchen vermerken.
8. Besonderes Augenmerk auf große Handtaschen, vollgefüllte Einkaufstaschen, Mäntel, Kleider mit großen Taschen und Schirme!
9. Aufmerksamkeit und Ueberwachung des Kunden ist Aufgabe jedes einzelnen Angestellten.
10. Kinder nehmen das Wort

Außergewöhnliches Hundegebell als Eingriff in die Rechte Dritter

Von Dr. HANS KREHAN, Rechtsanwalt in Stockerau, Niederösterreich

Man kann nicht schon deshalb als Tierfeind angesehen werden, wenn man sich gegen Angriffe zur Wehr setzt, die, wenn sie von Menschen kommen, selbstverständlich abgewehrt und bekämpft werden dürfen. Dies gilt nicht nur für unmittelbare, sondern auch für mittelbare Tierangriffe. Fein besaitete, sensible und nervöse Menschen werden vielleicht schon dann aus ihrem seelischen Gleichgewicht kommen, wenn ein Hund sie anbellt oder auch nur aus der Entfernung kläfft, wenn eine Katze miaut oder ein Käuzchen kreischt. Es wird niemandem, auch den Betroffenen nicht einfallen, deswegen einen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, es sei denn, daß dieser Nervenreiz von einem Menschen gelenkt und absichtlich und schikanös veranlaßt wird. Anders verhält es sich jedoch, wenn die tierische Lärmentwicklung dauernd und außergewöhnlich ist und die Grenzen des Erträglichen oder Zumutbaren überschreitet und auch dem normalen Menschen auf die Nerven geht. Wenn ein Hund ständig, etwa Tag und Nacht, laut bellt, wird die nachbarliche Ruhe empfindlich gestört, was sich niemand gefallen lassen muß. Schafft der Tiereigentümer nicht selbst Abhilfe oder freut er sich sogar, wenn sein Nachbar deswegen nicht zur Ruhe kommen kann, so ist es nur recht und billig, wenn dieser ungewöhnliche Lärm von der Behörde abgestellt werden kann. Wenn ein Mensch die Ruhe, vor allem die nächtliche Ruhe stört, so kann er von der Behörde verwahrt, und auch bestraft werden. Abgewandelt kann man daher auch sagen: Quod non licet Jovi, non etiam licet bovi. Was dem Jupiter (oder dem Menschen) nicht erlaubt ist, ist auch dem Ochsen (oder dem Tiere) nicht erlaubt. Wenn nun das Tier das tut, was auch dem Menschen nicht gestattet ist, wird der Tiereigentümer deshalb unter Umständen zur Verantwortung gezogen werden können.

Aus der Vielfalt des Lebens seien einige Beispiele herausgegriffen, wie sie täglich und überall immer wieder vorkommen. Ein Zirkus mit wilden Tieren, mit Löwen, Tigern, Bären und Wölfen und anderem kommt in eine

„Selbstbedienung“ allzu wörtlich. 11. Rasche Abwicklung an der Kasse. Je länger der Kunde dort warten muß, desto mehr hat er Gelegenheit, Gegenstände zu verstecken. 12. Keine voreiligen Beschuldigungen verdächtiger Personen, sondern Weiterleitung an den Filialleiter oder eigene Kontrollorgane. 13. Verdächtige Personen sind erst nach Verlassen des Geschäftes und nur vor Zeugen anzuhalten (vorher kann leicht Vergeßlichkeit vorgeschützt werden); allfällige Geständnisse protokollarisch festhalten. 14. Verhandlungen über Rückgabe oder Schadenersatz mit besonderer Vorsicht durchführen.

Die anderswo behauptete Gepflogenheit, dem Täter das Mehrfache der Schadenssumme als eine Art Privatbuße abzuverlangen und dafür keine Anzeige zu erstatten, wurde in Oesterreich glücklicherweise bisher nicht geübt. Es läge nämlich bei solchen Vorgehen eindeutig Erpressung vor.

Daß der Täter zum Zeitpunkt der Tat Geld, zum Teil sogar eine größere Summe mit sich führt, ist nicht als Beweis dafür anzusehen, daß der Dieb unter irgendeinem „psychischen Zwang“ gehandelt hatte, „weil er es ja nicht notwendig hatte zu stehlen“, sondern eher, daß er mit Vorbedacht handelte, nämlich um im Bedarfsfalle solche „Triebhandlungen“ vorzuschützen.

Das Verhängen von sogenannten „Hausverboten“ hat bisher keinerlei Erfolg gebracht und ist nutz- und sinnlos. Auch das Anbringen von Warnplakaten in den Läden hat keinen praktischen Wert; sie halten den Täter keinesfalls von der Tat ab und verstimmen die anständigen Kunden. Hier gilt das gleiche wie bei jenen Inschriften, die vor Taschendieben warnen: Jeder Reisende wird beim Erblicken solcher Inschriften unwillkürlich zur Brieftasche greifen, um sich zu vergewissern, daß sie noch da ist. Deshalb stellen sich die Taschendiebe in der Nähe solcher Warnschriften auf, um später im Gedränge nicht allzulange beim Opfer suchen zu müssen.

Kleinstadt. Mit Genehmigung der Behörde schlägt er seine Zelte auf einem großen Platz inmitten der Siedlung auf. Da das Geschäft nicht sonderlich geht, haben die Tiere ständig Hunger, ihr Brüllen und Lärmen nimmt kein Ende. Die Ruhe der Ortsbewohner wird natürlich empfindlich gestört. In einem Bauernhof halten die Bauern natürlich auch Vieh, die Rinder des A sind erkrankt und brüllen, daß die Nachbarn durch Tage nicht schlafen können. Oder in einem Haus in der Stadt hält sich eine alte Jungfer zahlreiche Katzen, die des Nachts immer wieder eine so jämmerliche Katzenmusik anstimmen, daß die Nachbarn nicht schlafen können. Oder ein Hausbesitzer hält sich in seinem Garten mehrere scharfe Hunde, die namentlich bei Nacht, wenn sie fremde Menschen in der Nähe des Anwesens, das sie bewachen sollen, spüren, lange mit unverminderter Lautstärke bellen und kläffen und so die Nachtruhe stören.

Was ist nun Rechtens, wenn jemand durch Tierlärm, durch Hundegebell und dergleichen in seiner Ruhe gestört wird? Was hat der Tiereigentümer zu tun, damit er nicht deswegen zur Verantwortung gezogen, nicht gestraft werden kann?

Diese Frage hat eine öffentlich-rechtliche und eine privatrechtliche Seite. Während für die öffentlich-rechtliche Seite Art. VIII (1) a des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) herangezogen werden kann, ist privatrechtlich vor allem § 364 (2) ABGB maßgebend.

Nach Art. VIII (1) a EGVG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde oder in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser mit Geld bis 400 S oder Arrest bis zwei Wochen zu bestrafen, wer ... ungebührlicherweise störenden Lärm erregt. Für diesen Tatbestand wird weder gefordert, daß die Lärmerregung Aergernis hervorzurufen geeignet ist, noch wird das Erfordernis der Öffentlichkeit verlangt. Nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. März 1932, Slg. 17.040, genügt es vielmehr,

daß der Lärm von anderen Personen wahrgenommen werden kann. Nach dem Erkenntnis vom 29. Jänner 1935, A 613/34, ist ungebührlicher Lärm dann erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muß, das heißt, wenn es jene Rücksichten vermissen läßt, welche die Umwelt verlangen kann. Die Erregung des Lärmes kann nun unmittelbar geschehen, wie durch lautes Schreien oder Betätigung von lärmenden Werkzeugen, Lautsprechern und dergleichen, oder mittelbar, indem der Täter sich eines willenlosen, wenn auch lebenden Werkzeuges bedient, etwa eines Hundes. Nach dem Erkenntnis vom 16. Jänner 1937, Slg. 1115 A, liegt der Tatbestand vor, wenn die Lärmerregung das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreitet und ein anderer dadurch in seiner Lebensweise, deren Berücksichtigung er von seiner Umwelt billigerweise verlangen kann, beeinträchtigt wird. Der störende Lärm muß über das im normalen Zusammenleben übliche Maß hinausgehen. Wenn der Lärm dieses Maß nicht überschreitet, muß er geduldet werden. Das Rechtsgut, das durch die Lärmerregung verletzt wird, ist die Ruhe bzw. das Recht der Menschen, nicht ungebührlicherweise in seiner Ruhe gestört zu werden. Wird ein Betrieb, durch den übermäßiger Lärm erregt wird, von der Behörde genehmigt, wie zum Beispiel das Aufstellen eines Zirkus auf einem Platz in der Ortschaft, so kann der Zirkusbesitzer, wenn die Löwen brüllen, deswegen nicht zur Verantwortung gezogen werden. Dem Tatbestand fehlt die Rechtswidrigkeit. Aber auch der Bauer, dessen Rinder in der Nacht aus welchen Gründen immer brüllen und dadurch die Nachtruhe der Bewohner und insbesondere der Sommergäste stören, kann deshalb nicht bestraft werden, da zu einem landwirtschaftlichen Betrieb auch die Haltung von Vieh gehört. Auch hier mangelt die Rechtswidrigkeit. Anders verhält es sich, wenn eine alte Jungfer in ihrem Hause in der Stadt sich zahlreiche Katzen hält, die in der Nacht eine kleine Nachtmusik veranstalten und so die Bewohner in ihrem Schlaf stören. In diesem Falle wird man den Tatbestand des Art. VIII (1) a annehmen können. Aber auch lang andauerndes nächtliches Hundegebell kann unter Umständen den Hundeeigentümer verantwortlich machen. Es genügt aber auch hier nicht, daß durch das Hundegebell störender Lärm erregt wird; der störende Lärm muß außerdem ungebührlicherweise erregt werden. Ungebührlicherweise wird der störende Lärm nur erregt, wenn der Störenfried rücksichtslos, boshaft oder schikanös vorgeht, wenn die Ausübung seines Rechtes offenbar den Zweck hatte, den Mitmenschen zu schädigen, wenn auch die Schädigung nur in Unlustempfindungen besteht. Wer in der Einsicht in seinem Garten sich Hunde hält, die bereits bei dem geringsten Geräusch lang und laut bellen, wird nicht strafbar sein. Der gleiche Vorgang inmitten einer dicht besiedelten Stadt kann jedoch den Tatbestand nach Art. VIII (1) a herstellen. Auch beim Hundegebell ist für das Vorliegen des Tatbestandes wesentlich, wo, wann, wie und wie lange die Hunde bellen. Von Bedeutung wird aber auch sein, ob und was der Hundeeigentümer durch das Hundegebell bezweckt und ob er insbesondere bemüht ist, dadurch rechtswidrige Angriffe Dritter abzuwehren. Maßgebend wird schließlich auch beim Tatbestand nach Art. VIII (1) a sein, ob das Hundegebell in analoger Anwendung des § 364 ABGB das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreitet und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigt. Damit kommen wir zu der privatrechtlichen Seite dieses Problems.

Nach § 364 (2) ABGB kann der Eigentümer eines Grundstückes dem Nachbar die von dessen Grund ausgehenden Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Geräusch und dergleichen insoweit untersagen, als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen.

Wenn also zum Beispiel Tiere einen Lärm, das heißt starke Geräusche erregen, wenn zum Beispiel Rinder brüllen, Katzen miauen, Hunde bellen, so kann der Grundeeigentümer dies dem Nachbarn, von dessen Grund diese Geräusche kommen, untersagen. Das Untersagungsrecht des Grundeeigentümers setzt jedoch das Vorhandensein von zwei Voraussetzungen voraus: Erstens müssen die Geräusche, also das Miauen oder das Hundegebell, das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß über-

schreiten und zweitens müssen diese Geräusche die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes müssen beide Voraussetzungen vorhanden sein; liegt nur eine dieser Voraussetzungen vor, dann steht dem Grundeeigentümer kein Untersagungsrecht zu. Wenn zum Beispiel auch die Geräusche das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten, so kann der Grundeeigentümer dagegen nichts unternehmen, wenn dadurch die ortsübliche Benutzung des Grundstückes nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Umgekehrt nützt es nichts, wenn durch die Geräusche zwar die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigt wird, wenn aber andererseits die Geräusche das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß nicht überschreiten. Inwieweit also der Tierlärm, das Hundegebell einen unzulässigen Eingriff in die Rechte des Grundeeigentümers darstellt, richtet sich einerseits nach den örtlichen Verhältnissen und andererseits nach der wesentlichen Beeinträchtigung der ortsüblichen Benutzung des Grundstückes. Der Nachbar muß sich also eine Einschränkung seines Grundeeigentumes gefallen lassen. Sein Eigentumsrecht, das ihm nach § 354 ABGB die Befugnis erteilt, mit der Substanz und den Nutzungen seines Grundeeigentums nach Willkür zu schalten und jeden andern davon auszuschließen, wird durch die Bestimmung des § 364 (2) ABGB beschränkt. Der Grundeeigentümer braucht also den Tierlärm nur insoweit zu dulden, als dieser nicht die im § 364 (2) ABGB gesteckten Grenzen überschreitet.

Der Grundeeigentümer muß also in der Regel dulden, in einem Bauernhof das Krähen des Haushahnes oder das Gackern der Hennen oder das Schnattern der Gänse oder das Hundegebell und dergleichen, er muß aber nicht dulden in der Stadt das Krähen des Haushahnes oder das fortwährende Hundegebell und dergleichen. Was in einem Bauerndorf, wo die Haltung der Tiere beruflich geboten ist, ortsüblich, ist im geschlossenen Siedlungsgebiet einer Stadt unzulässig. Trotzdem kann es sein, daß das, was heute in einer Ortschaft unzulässig erscheint, morgen ortsüblich ist. Eine Uebung entwickelt sich im Laufe der Zeit durch Duldung der Ortsbewohner. Die Gewohnheit macht so manche Uebel erträglich, die zu Beginn unerträglich erschienen.

Das Untersagungsrecht des Grundeeigentümers ist unter den im § 364 (2) ABGB gegebenen Voraussetzungen nicht etwa davon abhängig, daß das Hundegebell vom unmittelbaren Nachbargrund kommt. Die Nachbarschaft kann auch bei größerer Entfernung gegeben sein. Das Recht des Grundeeigentümers, den Tierlärm zu verbieten, reicht soweit, als sich dieser Lärm im Sinne des § 364 (2) ABGB unliebsam bemerkbar macht. Die Nachbarschaft ist also nicht im Sinne des Sprachgebrauches aufzufassen.

Wer ist nun untersagungsberechtigt? Nach dem Wortlaut des § 364 (2) ABGB wäre nur der „Eigentümer eines Grundstückes“ hiezu befugt. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes halte ich eine ausdehnende Auslegung für nicht begründet, wonach dieses Untersagungsrecht auch dem Fruchtnießer, dem Inhaber einer anderen Dienstbarkeit und eines Baurechtes eingeräumt wird. Aus praktischen Erwägungen hat allerdings die Ansicht viel für sich, daß sogar dem Bestandnehmer dieses Untersagungsrecht zuerkannt wird. Im Wortlaut des Gesetzes findet allerdings diese Rechtsansicht keine Deckung. Gegen außergewöhnliches Hundegebell kann sich also der Gestörte in zweifacher Richtung wehren: Er kann sich auf Art. VIII (1) a EGVG stützen und eine Anzeige bei der Sicherheitsbehörde erstatten oder er kann nach § 364 (2) ABGB die Unterlassung des Eingriffes durch eine Zivilklage erzwingen. Die Praxis läßt auch das Begehren auf sichernde Vorkehrungen auf dem Grunde zu, von dem die Störung ausgeht. Aus Kostengründen ist es zweckmäßig, vor der Klageerhebung mit einem Verbot unter Klagsdrohung vorzugehen. Die Klage soll erst dann erhoben werden, wenn der Nachbar dieses Verbot nicht beachtet. Unterbleibt dieses außergerichtliche Verbot, kann selbst der obsiegende Kläger nach § 45 ZPO kostenpflichtig werden. Was die Beweislast in dem angestregten Prozeß anlangt, so hat der Kläger sein Eigentum bzw. seine aktive Klagslegitimation und den Eingriff, also das außergewöhnliche Hundegebell, zu beweisen, dem Beklagten obliegt hingegen der Beweis, daß der behauptete Eingriff nicht die vom § 364 (2) ABGB gezogenen Grenzen überschreite.

Die Funktionen des Wechsels und seine Bestandteile

Von Gend.-Major EMIL NENING, Landesgendarmarierkommando für Oberösterreich

Die häufige Inanspruchnahme von Krediten und die damit verbundene Sicherstellung durch einen Wechsel veranlassen mich, einiges über die Fertigung eines Wechsels und der dadurch entstandenen Verpflichtungen zu schreiben.

Die aus einem Wechsel entstehenden Rechte und Pflichten sind im Wechselrecht (Wechselgesetz 1955), Bundesgesetz vom 16. Februar 1955 enthalten.

Der Wechsel ist eine Urkunde, die gesetzliche Erfordernisse aufzuweisen hat, und mit welcher sich der Aussteller verpflichtet, entweder eine bestimmte Summe Geldes zur Verfallszeit selbst zu bezahlen oder durch eine dritte Person zahlen zu lassen. Aus dem Gesagten geht hervor, daß zwei Arten von Wechseln zu unterscheiden sind, und zwar der eigene Wechsel (Solawechsel) mit dem der Aussteller verspricht, die Wechselsumme selbst zu zahlen, und der gezogene Wechsel.

Beim gezogenen Wechsel (Tratte) weist der Aussteller den Bezogenen (dritte Person) an, die im Wechsel bestimmte Summe zur Verfallszeit an die in der Urkunde (Wechsel) genannte Person oder an die durch Indossament legitimierte Person zu zahlen.

Somit besteht die Funktion des Wechsels darin, daß er als Zahlungsmittel Verwendung findet, die Kreditzirkulation fördert, mit ihm eigene Schulden bezahlt, aber auch eigene Forderungen eingezogen werden können. Weiter kann der Wechsel als Sicherstellung bei Krediten oder aber auch als Kautions für etwaige Schadensansprüche dienen (zum Beispiel Kautions als Kassier).

Die durch Namenszeichnung, also durch formellen Zeichnungsakt als Wechselschuldner Verpflichteten unterliegen hinsichtlich der Einlösung des Zahlungsverprechens der sogenannten Wechselstrenge. Diese besteht darin, daß gegen jeden, der sich durch Zeichnungsakt auf dem Wechsel wechselrechtlich verpflichtet hat, bei Nichteinhaltung seiner Verbindlichkeit ein besonders strenges Verfahren nach der Zivilprozeßordnung in Kraft tritt.

Dem Beklagten in Wechselstreitigkeiten wird daher zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit nur eine Frist von drei Tagen eingeräumt. Die Einbringung des Rekurses und der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann innerhalb von acht Tagen erfolgen, wobei eine Verlängerung der Fristen nicht möglich ist. Bei Erlassung eines Zahlungsauftrages wird nur eine Frist von drei Tagen bei sonstiger Exekution gesetzt. Zur Wechselklage ist erforderlich, daß der Wechsel allen Erfordernissen entspricht und zugleich mit der Klage der Wechsel sowie der Protest samt quittierter Rechnung vorgelegt wird.

Diese Erfordernisse werden in gesetzliche (wesentliche = essentielle Erfordernisse) und kaufmännische (fakultative) Bestandteile eingeteilt.

Die wesentlichen Erfordernisse sind:

1. Die Wechselklausel.

Sie fordert, daß das Wort „Wechsel“ unbedingt im Text des Wechsels aufscheint, und zwar in jener Sprache, in der der Wechsel abgefaßt ist. Hierbei ist die Zusammenfassung des Wortes „Wechsel“ mit einem anderen Wort des Textes zulässig (zum Beispiel Wechselverschreibung, Wechselbrief usw.). Keinesfalls aber genügt es, wenn das Wort „Wechsel“ nur als Ueberschrift aufscheint, im Wechseltext aber nicht mehr enthalten ist.

2. Die Zahlungsklausel.

Diese ist eine unbedingte Anweisung zur Zahlung einer bestimmten Summe Geldes. Die Geldsumme kann sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben zugleich angegeben werden, es genügt aber auch die bloße Angabe der Summe in Ziffern. Wird die Wechselsumme in Ziffern und Buchstaben zum Ausdruck gebracht und scheinen hierbei hinsichtlich der Höhe der Summe Abweichungen auf, so gilt die in Buchstaben geschriebene Summe als verbindlich. Sind weitere Verschiedenheiten feststellbar, wird die niedrigere Summe als gültig erklärt.

3. Die Wechseladresse.

Hierunter wird jene Person verstanden, die den Wechsel bezahlen soll (Bezogener). Der Bezogene ist auf dem Wechsel mit seinem bürgerlichen Namen oder mit seiner Firma zu bezeichnen, es ist aber nicht zulässig, mehrere

Personen als Bezogene aufscheinen zu lassen, um eine von ihnen zur Zahlung des Wechsels auszuwählen.

4. Die Verfallszeit.

An Verfallszeiten sieht das Wechselgesetz folgende vor: Ein Wechsel kann gezogen werden

a) auf Sicht (Sichtwechsel),

b) auf eine bestimmte Zeit nach Sicht (Nachsichtwechsel = Zeitsichtwechsel),

c) auf eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung des Wechsels (Datowechsel),

d) auf einen bestimmten Tag (Tag-Fixwechsel).

5. Die Angabe des Zahlungsortes.

Der Wechsel kann entweder im Wohnort des Bezogenen, bei einem Dritten oder an einem anderen Ort zahlbar gestellt werden. Wenn jedoch der Aussteller des Wechsels einen Zahlungsort angibt, der vom Wohnort des Bezogenen verschieden ist, und unterläßt es der Aussteller, einen Dritten zu bezeichnen, bei dem die Zahlung zu leisten ist, so kann der Bezogene bei der Annahme des Wechsels einen Dritten bezeichnen. Ist auch das nicht der Fall, so gilt, daß der Annehmer selbst am Zahlungsort zu zahlen verpflichtet ist.

Wenn nun der Wechsel beim Bezogenen selbst zahlbar ist, so kann er bei Annahme des Wechsels eine am Zahlungsort befindliche Stelle (zum Beispiel Bank) bezeichnen, bei welcher er zu leisten ist.

6. Die Empfängerbezeichnung (Remitent).

Diese besagt, an wen zu zahlen ist. Ein Inhaberwechsel ist ungültig, ein Indossament an den Inhaber gilt als Blankoindossament.

Der Wechsel kann auch auf eigene Order lauten (ausgenommen der eigene Wechsel), das heißt, der Aussteller hat sich selbst als Bezogener bezeichnet, wenn die Zahlung an einem anderen Ort als dem Ausstellungsort geschehen soll (zum Beispiel die Hauptniederlassung eines Unternehmens trassiert einen Wechsel auf eine ihrer Filialen an einem anderen Ort), es ist dies eine Tratte (eigener gezogener Wechsel) und niemals ein eigener Wechsel.

7. Tag und Ort der Ausstellung des Wechsels.

Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß am Wechsel separat ein Ausstellungsort angegeben wird. Wenn ein solcher fehlt, so wird der beim Namen des Ausstellers aufscheinende Ort als Ausstellungsort angenommen.

Nachdem für die Fristenberechnung zur Vorlage eines Wechsels zwecks Akzeptation das Ausstellungsdatum unbedingt erforderlich ist, wird durch das Fehlen desselben der Wechsel ungültig, ebenso ungültig ist ein Wechsel, in dem verschiedene Ausstellungsdaten aufscheinen.

8. Die Unterschrift des Ausstellers (Trassant).

Diese hat am Fuß des Wechsels, so daß sie den Text des Wechsels deckt, handschriftlich zu erfolgen, wogegen der Text des Wechsels nicht in Handschrift sein muß.

Ist ein Wechsel bei Begebung unvollständig, das heißt nach Absicht der Beteiligten unvollständig begeben, so kann bei einer der getroffenen Vereinbarung widersprechenden Ausfüllung die Nichteinhaltung der Vereinbarungen dem Inhaber nicht entgegengesetzt werden. Anders verhält es sich, wenn der Inhaber den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Bei Aenderungen des Textes eines Wechsels haften alle, die nach der Aenderung unterschrieben haben, nach dem Wortlaut des geänderten Textes, diejenigen, die vorher unterschrieben haben, nur nach dem ursprünglichen Text.

Ist ein Wechselaussteller des Schreibens unkundig, so kann er sich durch einen Vertreter wechselmäßig verpflichten, der dann den Wechsel fertigt. In diesem Falle setzt der Vertreter seinen Namen auf den Wechsel und weist durch einen Vermerk auf die Vollmacht hin. Diese ist notwendig, da er durch seine Unterschrift allein als Wechselverpflichteter aufscheinen würde.

Wenn jemand in Vertretung eines anderen seine Unterschrift auf einen Wechsel setzt, ohne hiezu eine Vollmacht zu besitzen, so haftet er ebenfalls wechselmäßig, und löst er den Wechsel ein, so gehen auf ihn die gleichen Rechte über, die der angebliche Vertretene haben würde (Vollmangelmangel).

Sind auf einem Wechsel Unterschriften (zum Beispiel Aussteller, Indossant, Unterschrift des Bezogenen, Ehrenannahme usw.) von Personen, die eine Wechselverbindlichkeit nicht eingehen können, wie auch gefälschte Unterschriften erdichteter Personen (sogenannter Kellerwechsel), so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Unterschriften keinen Einfluß.

Wenn nun einem Wechsel einer der wesentlichen Bestandteile fehlt, so gilt er nicht als gezogener Wechsel, er kann jedoch als kaufmännische Anweisung gelten, die aber nicht der früher besprochenen Wechselstrenge unterliegt.

Die kaufmännische Anweisung ist eine schriftliche Aufforderung an eine Person, einem Dritten eine gewisse Geldsumme zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Ort zu bezahlen. In dieser Anweisung kommen drei Personen vor, und zwar der Aussteller (Assignant) und der Anweisungsnehmer (Remittent) sowie der Bezogene (Assignat). Die kaufmännische Anweisung kann ebenfalls durch Indossament übertragen werden, nur steht im Text der Anweisung statt dem Wort „Wechsel“ das Wort „Anweisung“. Die kaufmännische Anweisung unterscheidet sich speziell dadurch vom Wechsel, daß der Aussteller der Anweisung keine Zahlungsverpflichtung übernimmt und die Anweisung widerrufen werden kann.

Der Charakter eines Wechsels bleibt jedoch nach Artikel 2 des Wechselrechtes auch bei Fehlen des wesentlichen Erfordernisses der Angabe der Verfallszeit gewahrt und ist der Wechsel in diesem Falle als Sichtwechsel zu behandeln. Gleich verhält es sich bei Fehlen einer besonderen Angabe des Zahlungsortes. Hier wird dann der beim Namen des Bezogenen stehende Ort als Zahlungsort angenommen. Sollte andernfalls die Bezeichnung des Ausstellungsortes fehlen, so wird angenommen, daß der Wechsel an jenem Ort ausgestellt wurde, der beim Namen des Ausstellers aufscheint.

Wechselrechtsfähig ist nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetz jede physische und juristische Person.

Wechselgeschäftsfähig hingegen sind nur Personen, die die volle Handlungsfähigkeit besitzen.

Kinder unter 7 Jahren und auch Personen, die voll unmündig sind, sind nicht fähig, einen Wechsel zu ziehen. Personen über 7 Jahre, die noch minderjährig sind und beschränkt Entmündigte haben bei Abschluß eines Wechselgeschäftes die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Vater, Vormund, Kurator) beizubringen.

Beispiel eines gezogenen Wechsels, der nur die gesetzlichen = wesentlichen Erfordernisse aufweist.

Linz, am 6. Juli 1957. (7)

Per S 2000,—

Drei Monate (4) a dato zahlen Sie (2) gegen diesen Primawechsel (1) an die Herren Freund u. Co. (6), Wien, die Summe von Schilling — zweitausend — (2).
An Herrn Anton Huber (3) Alfred Ortner (8)
in Wien (5)

Beim eigenen Wechsel fehlt der Bezogene und würde dieser Wechsel folgend lauten:

Linz, am 6. Juli 1957

Per S 2000,—

Ab 6. September d. J. zahle ich gegen diesen Solawechsel an die Herren Freund und Co., Wien, die Summe von Schilling — zweitausend —.

Alfred Ortner

Die im Beispiel für einen gezogenen Wechsel in Klammern gesetzten Zahlen zeigen die besprochenen wesentlichen Bestandteile eines Wechsels. (Das Wort „Primawechsel“ besagt, daß der Wechsel die erste Ausfertigung darstellt.)

Die kaufmännischen = fakultativen Bestandteile eines Wechsels sind rein kaufmännischer Natur. Sie haben sich aus der Praxis ergeben und werden allgemein gebraucht. Es sind dies:

1. Die Valutaklausel.

Hiedurch wird zum Ausdruck gebracht, in welcher Form der Aussteller vom Wechselnehmer (Remittent) für die Ausstellung des Wechsels entschädigt wurde. Diese Entschädigung kann entweder in Geld, Waren oder auf Rechnung erfolgen. Im Wechsel wird dann die Valuta-

klausel lauten: „Wert in bar“, „Wert in Waren“ oder „Wert in Rechnung“.

Lautet die Valutaklausel auf „Wert in Rechnung“, so ist darunter zu verstehen, daß die Entschädigung des Ausstellers buchmäßig erfolgte, und zwar, der Aussteller buchmäßig erkannt, der Remittent aber buchmäßig belastet wurde.

2. Die Avisoklausel.

Der Aussteller sagt durch diese Klausel dem Bezogenen, ob er vor der Annahme oder Zahlung des Wechsels vom Aussteller noch einen oder keinen Bericht erhält. In der Praxis wird der Aussteller dem Bezogenen entweder vor oder nach der Ausstellung des Wechsels davon in Kenntnis setzen, daß er auf ihn einen Wechsel gezogen hat, oder wird, da es sich meistens um Geschäftsfreunde handelt. Die Avisoklausel wird dann folgend lauten: „Laut Bericht“ oder „Ohne Bericht“.

3. Die Orderklausel.

Hiermit weist der Aussteller eine bestimmte Person (Schuldner) an, an eine andere Person, zum Beispiel „An die Order des...“ zu zahlen.

Die Orderklausel ist keinesfalls erforderlich, da der Wechsel immer Orderpapier ist. Orderpapiere sind Wertpapiere, aus denen derjenige berechtigt ist, an den das Orderpapier durch eine Erklärung auf der Urkunde übertragen wird.

4. Die Deckungsklausel.

Sie gibt dem Bezogenen bekannt, von wem er für die Annahme des Wechsels Deckung erhält. Die Klausel lautet: „Stellen ihn auf Rechnung des...“ oder „Stellen ihn auf meine Rechnung“.

Das Beispiel des gezogenen Wechsels würde nun nach Ergänzung durch die kaufmännischen Bestandteile folgend lauten:

Linz, am 6. Juli 1957.

Per S 2000,—

Drei Monate a dato zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Order der Herren Freund u. Co., Wien, die Summe von Schilling — zweitausend — österreichische Währung, Wert in Rechnung laut Bericht.
An Herrn Anton Huber Alfred Ortner
in Wien

Beim eigenen Wechsel fällt die Person des Bezogenen (Dritten) weg und ist somit der eigene Wechsel keine Anweisung an einen Dritten zur Zahlung einer bestimmten Summe, sondern, wie aus dem Beispiel für den eigenen Wechsel deutlich hervorgeht, verspricht der Aussteller, daß er selbst die Wechselsumme zahlen wird.

Um den Bezogenen zur Zahlung verpflichtet zu machen, ist die schriftliche Erklärung desselben nötig. Hiezu hat der Bezogene auf dem Wechsel (keinesfalls auf einer Abschrift oder einen Anhang, Allonge) entweder das Wort „angenommen“ oder einem gleichwertigen Wort und seiner Unterschrift den Wechsel für angenommen zu erklären. Dieser Vorgang wird Akzeptation oder Akzeptieren genannt. Ist diese Erklärung durch den Bezogenen nicht erfolgt, so kann er auch nicht zur Zahlung des Wechsels gehalten werden. Durch diese Annahmeerklärung erst wird der Bezogene zum Wechselverpflichteten und heißt nun Akzeptant. Die Vorlage zur Annahmeerklärung heißt Präsentation zur Annahme.

Wenn nun der Bezogene auf der Vorderseite des Wechsels bloß seinen Namen setzt und jede weitere Erklärung wegläßt, so genügt schon seine Unterschrift allein als Akzept, und er ist somit Wechselverpflichteter geworden. Eine Datierung des Akzeptes ist nur in den Fällen der Zeit-Nachsichtwechsel notwendig.

Dem Bezogenen ist zur Setzung des Akzeptes auf sein Verlangen eine eintägige Ueberlegungsfrist einzuräumen, und muß der Wechsel dann am Tage nach der ersten Vorlage abermals zur Annahme vorgelegt werden. Hierbei muß aber der Wechsel nicht in Händen des Bezogenen bleiben. Hinsichtlich der Annahme hat der Wechselinhaber das Recht darauf, daß die Annahme unbedingt sei. Hierunter versteht man, daß die Wechselverpflichtung in der unveränderten Form, wie sie aus dem Papier hervorgeht, angenommen werden muß. Sollte die Annahme unter Bedingungen erfolgen, so wird sie als Annahmeverweigerung gewertet. In diesem Falle kann der Wechselinhaber den Bezogenen nach Maßgabe seiner einschränkenden Annahmeerklärung als haftbar ansehen, diese

bedingte Annahmeerklärung als Annahmeverweigerung behandeln und Protest mangels Annahme erheben oder Rückgriff vor Verfall nehmen. Wenn jedoch der Bezogene seine Annahme nur auf einen Teil der Wechselsumme bezieht, so haftet er nur für den von ihm angenommenen Teil wechselmäßig. Für den nichtangenommenen Teil kann der Wechselinhaber Rückgriff vor Verfall nehmen. Die Rückgriffsrechte = Regreß werden später besprochen.

Wenn der Wechselinhaber dieses Teilakzept nicht annimmt, verliert er für die Höhe des angebotenen Akzeptes das Rückgriffsrecht vor Verfall.

Will nun der Bezogene den Annahmevermerk, den er auf den Wechsel gesetzt hat, als nichtig erklären (das

heißt, er nimmt trotz des Annahmevermerkes den Wechsel nicht an), so genügt ein Durchstreichen seiner Annahmeerklärung vor Rückgabe des Wechsels. Die Annahme gilt als verweigert. Hat der Bezogene aber dem Inhaber oder einer Person, deren Unterschrift sich auf dem Wechsel befindet, die Annahme schriftlich mitgeteilt, so haftet er diesem nach dem Inhalt seiner Annahmeerklärung. Es gilt die Vermutung, daß die Streichung des Akzeptes vor der Rückgabe des Wechsels erfolgte, und zwar solange nicht das Gegenteil bewiesen wird. Diese Vermutung spricht für Gunsten des Annehmers. Will jedoch der Wechselinhaber Rückgriff nehmen, so spricht die Vermutung zu Gunsten des Inhabers.

Verkehrstod durch Nichtbeachtung der Eisenbahnkreuzungsverordnung 1961

Von Gend.-Major LUDWIG COLOMBO, Gend.-Abteilungskommandant in Feldbach, Steiermark

Die vermutliche Unkenntnis der im Zusammenhang mit der neuen Straßenverkehrsordnung herausgekommenen Eisenbahnkreuzungsverordnung 1961 hat zu einem schweren Verkehrsunfall mit tödlichem Ausgang geführt.

Am 8. August 1961, um 12.06 Uhr, näherte sich der fahrplanmäßige Eilzug Nr. 943 auf der Linie Wien-Aspang-Graz nach Passieren der aufgelassenen Bahnstation Blumau i. St. unter Abgabe der vorgeschriebenen Achtungssignale dem südlich gelegenen, nicht gesicherten schienengleichen Bahnübergang mit zirka 60 km/h. Plötzlich sah der Lokomotivführer auf der Landstraße Blumau i. St.-Burgau einen mit übermäßiger Geschwindigkeit fahrenden Pkw, der im gleichen Augenblick direkt in die Lokomotive hineinfuhr. Die von ihm sofort vorgenommene Schnellbremsung konnte den Zusammenstoß nicht mehr verhindern. Das Personenauto wurde von der Lokomotive zirka 12 m von der Unfallstelle entfernt in die Wiese geschleudert und blieb mit den Rädern nach oben liegen. Der Eilzug mit vier Personenwagen blieb 372 m südlich der Unfallstelle stehen. Die Lokomotive war so schwer beschädigt worden, daß eine Ersatzlok angefordert werden mußte. Der Eilzug konnte die Fahrt mit 100 Minuten Verspätung fortsetzen.

Vom Unfall wurde das Bezirksgendarmeriekommando Fürstenfeld und der Gendarmerieposten Burgau durch das Bahnamt Bierbaum in Kenntnis gesetzt, wogegen die Gerichtskommission von der Gendarmerie verständigt wurde.

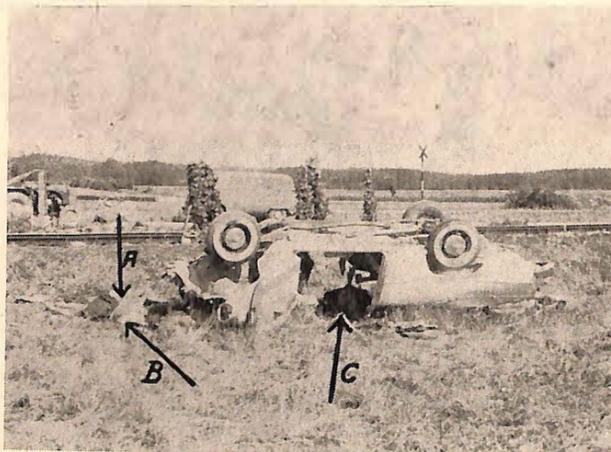
Der 30 Minuten nach dem Unfall eingetroffene Arzt Dr. Alfred Hiden aus Burgau leistete den beiden schwerverletzten männlichen Insassen des Autos erste Hilfe und veranlaßte deren unverzügliche Ueberführung in das Unfallkrankenhaus in Graz. Bei den drei weiblichen Personen konnte er nur mehr den bereits eingetretenen Tod feststellen.

Die Nachricht von dem furchtbaren Verkehrsunfall, dem die Sprecherin von Radio Graz, Frau Charlotte Künst-

Mittersteiner, die Referentin für Frauenfunk beim Studio Graz, Frau Grete Boruttau, Frau Henriette Karas, Universitätsprofessor i. R. Dr. Ing. Karl Karas und der 18jährige Mittelschüler Peter Künstl-Mittersteiner zum Opfer fielen, verbreitete sich wie ein Lauffeuer.

Die Leichen wurden von der inzwischen eingetroffenen, unter Leitung des Bezirksrichters Dr. Josef Rath stehenden Gerichtskommission zur Beerdigung freigegeben.

Die durch Gend.-Bezirksinspektor Karl Kunter mit Beamten des Gendarmeriepostens Fürstenfeld und Burgau an Ort und Stelle vorgenommenen Ermittlungen ergaben, daß der Unglücks-Pkw von Frau Charlotte Künstl-Mittersteiner gelenkt wurde. Dieser näherte sich mit einer Geschwindigkeit von mehr als 60 km/h dem Bahnübergang. Da auf der Fahrbahn der Landesstraße Nr. 47, unmittelbar

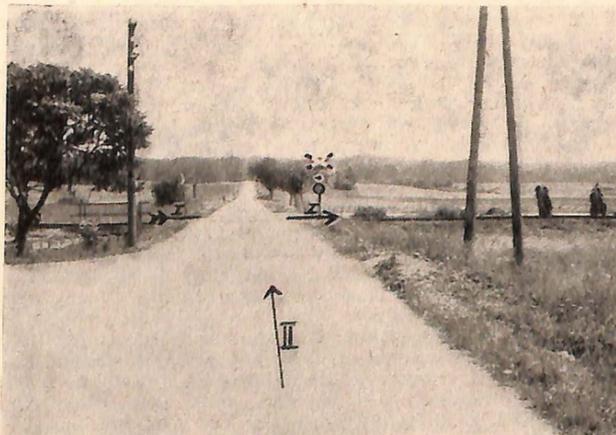


Lage des verunglückten Fahrzeuges mit den drei tödlich verletzten Personen (A, B, C)

vor dem Bahnübergang auf der linken Seite eine Brems- bzw. Schleuderspur von 2,60 m und auf der rechten eine solche von 7,20 m festzustellen war, dürfte die Lenkerin des Kraftfahrzeuges den herannahenden Eilzug erst von Beginn dieser Spuren an bemerkt haben, so daß der Zusammenprall mit der Eilzugslok unvermeidlich wurde.

Das Eigengewicht der Lok, Serie 7735, beträgt 66 Tonnen und das Dienstgewicht 79 Tonnen. Der Zusammenprall mit dem Pkw erfolgte mit einer solchen Wucht, daß ein Teil der Steuerungseinrichtung der Lokomotive abgerissen wurde.

Zur Zeit des Unfalles herrschte trockenes, sonniges, windstilles und nebelloses Sommerwetter. Die Temperatur betrug 28 Grad Celsius. Die Landesstraße Nr. 47 ist asphaltiert und weist eine vollkommen gerade verlaufende Fahrbahn auf, die in unmittelbarer Nähe der Bahnstation Blumau i. St. von einem Bahnübergang, der auf beiden Seiten mit einem Warnkreuz für den eingleisigen Bahnübergang versehen ist, unterbrochen wird. Das Vorhandensein des Bahnüberganges wird den Verkehrsteilneh-



Unbeschränkter Bahnübergang. I = Fahrtrichtung des Eilzuges. II = Fahrtrichtung des Personkraftwagens

mern durch vorschriftsmäßige, gut sichtbare Warnbaken ersichtlich gemacht.

An der Unfallstelle waren in weitem Umkreis Glassplitter, Blechteile, Gebrauchsgegenstände und Kleidungsstücke, die aus dem Pkw geschleudert wurden, verstreut. Die Wertsachen sowie Schmuckstücke wurden sichergestellt.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß am 7. Oktober 1958, um 12.06 Uhr an der gleichen Stelle unter denselben Umständen der Handelsvertreter Johann Rauch aus Graz verunglückte. Sein Personkraftwagen wurde von der Lokomotive am Kühler erfaßt, zur Seite geschleudert und blieb neben dem Bahndamm rechts von der Fahrbahn in schwerbeschädigtem Zustand stehen. Die Lokomotive wurde beschädigt und mußte am Bahnhof Fürstenfeld ausgewechselt werden. Rauch blieb wie durch ein Wunder unverletzt und gab zu, daß er das Herannahen des Eilzuges übersehen und am Unfall selbst schuldtragend sei.

Die vorher geschilderten Unfälle zeigen, daß die Eisenbahn immer Vorrang hat und daher alle Straßenbenutzer verpflichtet sind, sich bei Annäherung an Eisenbahnkreuzungen zu überzeugen, ob ein gefahrloses Uebersetzen möglich ist.

Für das Verhalten bei Eisenbahnkreuzungen sind die Bestimmungen der Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961 im:

§ 16 (2): Ab dem Standort der mit einem Balken versehenen Straßenverkehrszeichen „Baken“ und, wo solche fehlen, ab dem Standort der Gefahrenzeichen „Bahnübergang mit Schranken“ oder „Bahnübergang ohne Schranken“ bis zum Eisenbahnübergang darf, sofern sich aus einem allfälligen Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Geschwindigkeit)“ nichts anderes ergibt, eine Fahrgeschwindigkeit von 40 km/h keinesfalls überschritten werden.

§ 25 (4): Bis zum 31. Dezember 1962 dürfen sich die Straßenbenutzer Eisenbahnkreuzungen, die nicht durch Schranken- oder Blinklichtanlagen gesichert sind, nur mit einer Annäherungsgeschwindigkeit von höchstens 20 km/h nähern, es sei denn, daß sich durch das Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Geschwindigkeit)“ etwas anderes ergibt.

besonders zu beachten.

Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter durch den Bundespräsidenten

Goldenes Ehrenzeichen

Gend.-Oberst Wilfried Brandt

Silbernes Ehrenzeichen

Gend.-Major Josef Windbacher

Silberne Medaille am Roten Band

Gend.-Rayonsinspektor Johann Werginz

Gend.-Rayonsinspektor Johann Eichinger

Gend.-Rayonsinspektor Josef Oehler

Gend.-Rayonsinspektor Jakob Strauß

Gend.-Rayonsinspektor Walter Niedermüller

Gend.-Patrouillenleiter Wilhelm Coreth

Gend.-Patrouillenleiter Ernst Roskopf

Gend.-Patrouillenleiter Engelbert Morscher

Gend.-Beamter Johann Burtscher.

Seltenes Dienstjubiläum

Von Gend.-Revierinspektor FRANZ GRUBER, Lehrer der Ergänzungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich

Die Ergänzungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich hatte am 12. Dezember 1961 Gelegenheit, ein seltenes Dienstjubiläum zu feiern.

Rayonsinspektor Johann Huska, der allseits beliebte Leiter der Abteilungskanzlei, feierte an diesem Tag nicht nur seinen 58. Geburtstag, sondern auch seine 40jährige Dienstzeit im Staatsdienst.

Aus diesem Anlaß versammelten sich die Angehörigen der Ergänzungsabteilung, Offiziere, Lehrer, Stammpersonal und die Schüler der Grundausbildungskurse „H“ und „J“ im großen Speisesaal der Dienststelle, um den Jubilar in einer schlichten, aber würdigen Weise zu feiern.

Der Ergänzungsabteilungskommandant Oberstleutnant Franz Kardasch würdigte in einer in herzlichen Wor-



Der Kommandant der Ergänzungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich, Gend.-Oberstleutnant Franz Kardasch, gratuliert Gend.-Rayonsinspektor Johann Huska zu seinem Jubiläum

ten gehaltenen kurzen Rede die Verdienste unseres Kameraden Rayonsinspektor Huska und gab dabei einen kurzen Ueberblick über dessen Werdegang. Darnach überreichte er ihm das vom Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich anlässlich dieser 40jährigen Dienstleistung ausgestellte Belobungsdekret. Seine eigenen und die guten Wünsche aller Anwesenden für das weitere Wirken des Jubilars anfügend, übergab Oberstleutnant Kardasch dem Gefeierten schließlich den von den Offizieren, Lehrern und Angehörigen des Stammpersonals in kameradschaftlicher Verbundenheit gestifteten Ehrenring, einen Siegelring mit dem Korpsabzeichen. Rayonsinspektor Huska dankte, sichtlich gerührt, mit kurzen Worten für die ihm zuteilgewordene Ehrung.

Dieser kurzen offiziellen Feier folgte ein längeres, gemütliches Beisammensein im Kreise der Offiziere, Lehrer und der Angehörigen des Stammpersonals, bei dem es sich der Jubilar nicht nehmen ließ, seine Gäste reichlich zu bewirten. Die Stimmung dabei war vorzüglich. Vergnügliche, aber auch ernste Erinnerungen aus vergangenen Jahren wurden ausgetauscht und der unverwüstliche Humor unseres rüstigen Jubilars tat ein übriges, um den Abend in bleibender Erinnerung behalten zu können.

Aus der anlässlich der offiziellen Feier gehaltenen Ansprache des Ergänzungsabteilungskommandanten Oberstleutnant Kardasch konnte entnommen werden, daß Rayonsinspektor Huska, im Zivilberuf Bankbeamter, mit 18 Jahren schon am 10. Dezember 1921 sich zum Eintritt ins österreichische Bundesheer meldete und beim Inf.-Reg. Nr. 3 in Wien Dienst versah. Er wurde schließlich zum Zugführer (Unteroffizier) befördert und trat als solcher am 1. Oktober 1927 bei der österreichischen Bundesgendarmerie seinen Dienst an. Dank seiner besonderen Fähigkeiten wurde er bereits während seiner Grundausbildung bei der Ergänzungsabteilung des Landes-



Der Jubilar im Kreise seiner Kameraden

gendarmeriekommandos für Niederösterreich als Instruktor bei der militärischen Ausbildung von Zivilanwärtern verwendet.

Nach seiner Ausmusterung versah er auf verschiedenen Gendarmerieposten Niederösterreichs Dienst als eingeteilter Beamter. Während dieser Zeit erwarb er sich auch das Schiffsführerpatent und war dann eine Zeitlang bei der damaligen Donauserbehörde als Motorbootführer eingeteilt. Daß er seine Pflichten gegenüber Staat und Bevölkerung stets ernst und gewissenhaft erfüllte, beweisen sechs Belobungszeugnisse für hervorragende Dienstleistung, die er sich bis zum Jahre 1938 erwarb.

Nach 1945 versah der Jubilar bei verschiedenen Dienststellen anderer Bundesländer, wie bei der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark und den Gendarmerieposten Traunkirchen und Goisern in Oberösterreich Dienst. Nach Aufstellung der „B“-Gendarmerie wurde er zum Kader derselben versetzt und wirkte hier in großen Abteilungen in Steiermark, Ober-

österreich und Tirol als Wirtschaftsführer. Auch in dieser Stellung erwarb er sich rasch das Vertrauen und die Achtung seiner Vorgesetzten durch seine vorbildliche Dienstleistung.

Nach Aufstellung des neuen österreichischen Bundesheeres wurde Rayonsinspektor Huska zuerst der Schule des Bundesministeriums für Inneres in Wien und nach Wiederaufstellung der Ergänzungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich zugeteilt. Hier wirkt er nun schon jahrelang als Leiter der Abteilungskanzlei.

Sein nie versiegender sonniger Humor, seine großen Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten, seine Kameradschaftlichkeit und seine gewissenhafte Pflichterfüllung haben in der Beliebtheit, deren er sich in unserem Kreis erfreut, ihren Niederschlag gefunden.

Möge ihm vergönnt sein, noch lange gesund und rüstig in seinem Amt weiterwirken und schließlich den wohlverdienten Ruhestand noch lange genießen zu können.

Verabschiedung aus der aktiven Gendarmeriedienstzeit

Von Gend.-Major Dr. KARL HOMMA, Landesgendarmeriekommando für Steiermark

Samstag, den 23. Dezember 1961, wurde beim Landesgendarmeriekommando für Steiermark in Graz, Karmeliterplatz, der 1. Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Steiermark, Gend.-Oberst Dr. Anton Barfuß, der mit 31. Dezember 1961 nach Vollendung des 65. Lebensjahres in den dauernden Ruhestand trat, durch den Landesgendarmeriekommandanten für Steiermark, Gend.-Oberst Franz Zenz, verabschiedet. Zu dieser kleinen Feier waren alle leitenden Gendarmeriebeamten des Landesgendarmeriekommandos und zwei Gendarmeriebeamte der provisorischen Personalvertretung erschienen.

Gend.-Oberst Dr. Barfuß, der durch seine korrekte und überaus objektive Art seiner Dienstverrichtung bei allen Gendarmerieangehörigen des Landesgendarmeriekommandobereiches ganz besonders geschätzt und geachtet wird, trat am 9. Jänner 1919 nach dem Zusammenbruch der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie in die österreichische Bundesgendarmerie ein. Während des 1. Weltkrieges diente er bei der k. u. k. Kriegsmarine. Gend.-Oberst Dr. Barfuß hat im Laufe seiner Dienstzeit im Gendarmeriekorps durch die verschiedensten Zeitgeschehen sehr viel erlebt und große Erfahrungen gesammelt. Aus dieser Dienstverfahrung haben manche jüngere Kameraden des nun aus dem Aktivstand geschiedenen Gendarmerieoffi-

kommandanten tätig war, zum Landesgendarmeriekommando für Steiermark versetzt. Seit dieser Zeit war er 1. Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Steiermark.

Aus Anlaß dieser Abschiedsfeier würdigte der Landesgendarmeriekommandant für Steiermark, Gend.-Oberst Zenz, in einer Ansprache die besonderen Verdienste des in den Ruhestand Tretenden, insbesondere seine hervorragende Kenntnis aller Gesetze und Vorschriften, wie seine juristischen Fähigkeiten. Nachdem Gend.-Oberst Dr. Barfuß für diese anerkennenden Worte über seine Dienstleistung beim Landesgendarmeriekommando für Steiermark seinen Dank ausgesprochen hatte und nach kameradschaftlichem Beisammensein verabschiedete er sich von den anwesenden leitenden Gendarmeriebeamten und von den Beamten der provisorischen Personalvertretung.

Es ist sicher, daß sich Gend.-Oberst Dr. Barfuß auf Grund seiner Vielseitigkeit im Ruhestand keineswegs langweilen wird. Die besten Wünsche für sein weiteres Wohlergehen und für eine wohlverdiente Erholung im Ruhestand nach langjähriger und ereignisreicher Dienstzeit aller leitenden, dienstführenden und eingeteilten Gendarmeriebeamten des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark, die ihn während seiner aktiven Dienstleistung



Zur Verabschiedung von Gend.-Oberst Dr. Anton Barfuß hatten sich die gesamten Gendarmerieoffiziere sowie die provisorische Personalvertretung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark eingefunden

ziers gewonnen und gelernt. Mit 1. August 1950 wurde Gend.-Oberst Dr. Barfuß vom Landesgendarmeriekommando für Tirol, wo er als Stellvertreter des Landesgendarmerie-

kommandobereich als äußerst achtenswerten Vorgesetzten und auch Menschen kennenlernen, sind ihm gewiß.



V E R B A N D S N A C H R I C H T E N

Halbzeit

Von Gend.-Major SIEGFRIED WEITLANER, Vizepräsident des Oesterreichischen Gendarmeriesportverbandes

So unwahrscheinlich es klingt, so sehr die Wetterverhältnisse mehr an den Frühling als an den Winter erinnern, so ist es doch Tatsache, daß in der Wintersaison 1961/62 auch für unsere Sportler bereits die 1. Halbzeit abgelaufen ist.

Es ist vielleicht von allgemeinem Interesse, zu diesem Zeitpunkt einen kurzen Ueberblick über die bisherige Arbeit des Oesterreichischen Gendarmeriesportverbandes zu erhalten.

Dank der hervorragenden dienstlichen Unterstützung durch das Gendarmeriezentalkommando konnten die Vorbereitungen auf den Winter 1961/62 zeitgerecht eingeleitet und begonnen werden. Hierbei wurden die Skiläufer der Gendarmerie in den alpinen und nordischen Disziplinen härtestem Training unterzogen. Dies bestätigt schon die Tatsache, daß zum Beispiel jeder Langläufer der Gendarmerie bis zur Halbzeit der Wintersaison 1961/62 weit über 100 Trainingskilometer zurücklegte. Das hört sich einfach an, wird aber zu einer gewaltigen Leistung, wenn bei richtiger Kalkulation ein Tagespensum von rund 40 km herauskommt.

Nicht umsonst sind die Langläufer die Idealisten des Sportes überhaupt, und von ihnen wird der härteste Einsatz, die größte Selbstüberwindung und die bescheidenste Lebenshaltung verlangt. Stellt ein solcher Langläufer nicht seine ganze Lebensart auf die von ihm gewählte Sportart ein, so wird er nie einen besonderen Erfolg erringen. Auch bei den Wettkämpfen selbst ist er völlig auf sich allein angewiesen, kämpft Meter für Meter mit den Schwierigkeiten der Loipe und ihm rufen keine Zuschauermassen begeistert zu. Um so höher zu werten ist sein Einsatz, um so wertvoller ist seine sportliche Leistung und um so beachtlicher sind seine Erfolge.

Diese Tatsachen müssen besonders diejenigen Kameraden beachten, die normal nur die mehr oder weniger lange Abwesenheit der Sportler von der Dienststelle beobachten und bei den Sportlern eher ein leichtes als hartes Leben vermuten.

Soweit sportliche Veranstaltungen bis jetzt auf Grund der Schneeverhältnisse ausgetragen werden konnten, haben unsere Gendarmen durchaus beachtliche Leistungen gezeigt. So konnte prov. Gendarm Gerhard Tenz (GSV Salzburg) in Kärnten zwei beachtliche erste Plätze im Spezialspringen erringen. Prov. Gendarm Waldemar Heigenhauser (GSV Salzburg) belegte bei einem internationalen Skispringen in St. Moritz den hervorragenden 3. Platz, konnte beim internationalen St.-Gotthard-Skitag ebenfalls den 3. Rang erringen und wurde bei den internationalen

nordischen Skiwettkämpfen in Le Brassus in der nordischen Kombination 12. und damit bester Oesterreicher.

Bei einem vom Gendarmeriesportverein Salzburg am 14. Jänner 1962 in Saalfelden für alle Klassen ausgeschriebenen 15-km-Spezial-Langlauf, bei dem insgesamt 48 Läufer starteten und auch mehrere Nationalklasse-Läufer anwesend waren, errangen unsere Gendarmen folgende Plätze:

Herrenklasse I

9. Platz: Tenk Gerhard, GSV Salzburg
11. Platz: Schaubschläger Ludwig, GSV Salzburg

Herrenklasse II

1. Platz: Schretter Fritz, GSV Salzburg
5. Platz: Lammegger Hans, GSV Kärnten
8. Platz: Marent Roman, GSV Vorarlberg
11. Platz: Koll Franz, GSV Oberösterreich
12. Platz: Tscholl Armin, GSV Vorarlberg
15. Platz: Truppe Ernst, GSV Kärnten
17. Platz: Pörtl August, GSV Steiermark

Allgemeine Reihung

6. Platz: Schretter Fritz, GSV Salzburg, Zeit 55,36
10. Platz: Tenk Gerhard, Salzburg, Zeit: 56,52
13. Platz: Schaubschläger Ludwig, GSV Salzburg, Zeit: 57,44
16. Platz: Lammegger Hans, GSV Kärnten, Zeit: 59,33
20. Platz: Marent Roman, GSV Vorarlberg, Zeit: 1,01,44
23. Platz: Koll Franz, GSV Oberösterreich, Zeit: 1,02,52

Um einen Vergleich zu haben, sei erwähnt, daß der bekannte Nationalklasse-Läufer und Tagessieger dieser Veranstaltung Johann Pfeffer (SC Mariazell) für die 15 km 52,47 Minuten benötigte.

Aber auch die Skiläufer der alpinen Disziplinen wurden systematisch auf die schwierigen Aufgaben, die sie im Winter 1961/62 erwarteten, vorbereitet. Auch sie wurden unter fachmännischer Leitung einem harten Training unterzogen und mußten — wollten sie das jeweilige Kursziel erreichen — ihr Bestes geben. Auch für die alpinen Läufer ist für einen Erfolg im Sport solides Leben unbedingte Voraussetzung. Läufer, die für eine solche Ausbildung nicht den erforderlichen Ernst mitbringen, werden bereits in den ersten Kursen scheitern.

Die alpinen Skiläufer der Gendarmerie leiden in dieser Wintersaison ganz besonders am Schneemangel. Ein Abfahrtstraining war bis jetzt überhaupt nicht möglich, das Training erstreckte sich in den meisten Fällen nur auf

Torlauf und vereinzelt konnte der Riesentorlauf trainiert werden. Die zweite Schwierigkeit, die mit dem Schneemangel eng verbunden ist, liegt darin, daß in den Terminkalendern der einzelnen Skiverbände aufscheinende Veranstaltungen nur selten oder nicht in der ausgeschriebenen Form abgehalten werden können. Es fehlten also bis jetzt unseren alpinen Läufern die Startmöglichkeiten. Sie konnten ihr Können noch nicht unter Beweis stellen. Es kann aber erwartet werden, daß sich die alpinen Skiläufer der Gendarmerie bei den einzelnen Landes-Skimeisterschaften der Gendarmeriesportvereine entsprechend behaupten.

Erstmals ist es gelungen, einzelne alpine Skiläufer der Gendarmerie in die Kader der Landes-Skiverbände hineinzubringen. Dies ist um so schwieriger, als ausgezeichnete alpine Skiläufer zahlreich vorhanden sind und diese Sportart von allen Skisportvereinen Oesterreichs besonders stark gefördert wird.

Gend.-Sportverein Burgenland — besonderer Aufschwung der Sportsektion

Von Gend.-Oberleutnant OTTO KRISCHKA, Sektionsleiter des GSV Burgenland

Seit dem Jubiläumssportfest in Mattersburg im Jahre 1961 beteiligte sich die Schießsektion des GSV Burgenland auf verschiedenen Wettbewerben. Am 14. Oktober 1961 errang Gend.-Rayonsinspektor Stefan Gager bei einem Preisschießen der Inf.-Reg.-1-Runde Wiener Neustadt den 1. Platz im Sonderwettbewerb, während Gend.-Rayonsinspektor Franz Takacs den 2. Rang im Einzelwettbewerb belegen konnte. Diese Schützen nahmen in Uniform auch an dem Jubiläumssportfest in Kirchdorf an der Krems teil, das vom 19. bis 26. November 1961 die besten Sportschützen im Zimmergewehr vereinte. Bei überaus starker Konkurrenz (zirka 260 Schützen) konnten sich Gend.-Rayonsinspektor Gager in der gebundenen 10er-Serie mit 91 Ringen und Gend.-Rayonsinspektor Takacs

So sind zum Beispiel die prov. Gendarmen Sturm, Mair und Prodingler (GSV Salzburg) im Kader des Salzburger Landes-Skiverbandes und werden zu den verschiedenen Wettkämpfen herangezogen. Allerdings müssen sich diese Gendarmen bei den einzelnen Aufstiegsrennen immer wieder qualifizieren.

Der Oesterreichische Gendarmeriesportverband hat sich für die Wintersaison 1961/62 zum Ziel gesetzt, auf nördlichem und alpinem Sektor alles zu tun, um unsere Skiläufer, die schließlich und endlich im Winter die sportliche Ehre des Gendarmeriekorps würdig vertreten sollen, allgemein konkurrenzfähig zu machen. Manches wurde dabei erreicht. Vieles ist noch zu tun.

Der Bericht über die 2. Halbzeit der Wintersaison 1961/62 wird aufzeigen, ob unsere Leistungssportler den Anforderungen gewachsen sind.

mit 90 Ringen gut placieren. Die beiden Beamten errangen das Goldene Schützenabzeichen und überbrachten dem Verein eine Jubiläumspaketete. Bei diesem Wettbewerb durfte bei einer 20er-Serie kein Schuß unter sechs Ringen liegen. Im Zimmergewehr-Fernwettkampf des ÖGSV erzielte der GSV Burgenland in der Mannschaftswertung den 4. und 6. Platz. Die beste Einzelleistung erbrachte Gend.-Patrouillenleiter Anton Wagner mit 228 Ringen und erreichte hiemit den 6. Rang. Diese schönen Erfolge beweisen allen Schützen, daß es sich lohnt, Opfer zu bringen und den Schießsport zu pflegen und weiter auszubauen.

Am 16. Dezember 1961 vereinigten sich in Oberwart begeisterte Sportschützen des Landes bei der Landesmeisterschaft 1961 und einem Preisschießen im Zimmergewehr. Zum Schießen hatte die Schießsektion des GSV Burgenland geladen. Zur Austragung gelangten Mannschaftsbewerbe (4 Schützen) und ein Preisschießen. Die beste Einzelleistung im Mannschaftsbewerb führte zur Vergebung des Titels „Landesmeister“, während beim Preisschießen der „Meister im Zimmergewehr“ ermittelt wurde. Im Mannschaftsbewerb erhielt der Stab des Landesgendarmeriekommandos mit 584 Ringen den 1. Platz. „Landesmeister im Zimmergewehr“ wurde Gend.-Rayonsinspektor Josef Sirowatka von der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos mit 156 Ringen. Der beste Schütze beim Preisschießen war Gend.-Rayonsinspektor Rudolf Steiner vom Gendarmeriepostenkommando Mattersburg mit 45 von 50 erreichbaren Ringen. Er wurde „Meister im Zimmergewehr“. Zahlreiche Vertreter des öffentlichen Lebens, Angehörige des Bundesheeres und Schützen der örtlichen Jägerschaften beteiligten sich recht zahlreich beim Preisschießen. Bei der Siegerehrung gelangten wertvolle Preise zur Vergebung.

Organisatorisch stand das Schießen unter der Obhut des Sektionsleiters Gend.-Oberleutnant Krishka und der Schießleiter Gend.-Bezirksinspektor Terkovic, Beck und Gend.-Rayonsinspektor Gilschwert. Als Schiedsgericht fungierten Gend.-Rayonsinspektor Ladislaus und Josef Preuner.



Der „Meister im Zimmergewehr“ erhält vom Sektionsleiter, Gend.-Oberleutnant Otto Krishka, den ersten Preis überreicht

GSV-Burgenland — Sektion Reise und Urlaub

Drei-Kontinente-Fahrt über Jugoslawien, Bulgarien und Griechenland nach Aegypten, Heiliges Land (Jordanien), Syrien und Türkei vom 6. bis 26. Mai 1962 mit Bahn, Schiff, Flugzeug und Bus

Liebe Reisefreunde!

Wenn man Anregung und Erholung braucht, wenn es also darum geht, Abspannung und Nervosität loszuwerden, dann gibt es kaum ein besseres Rezept als eine schöne Reise durch und um das blaue, warme Mittelmeer. Besonders dann, wenn die Fahrt mit Aufenthalt in vielen fremden Orten mit besonderen Sehenswürdigkeiten und einer andersartigen Bevölkerung abwechslungsreich; wenn die Reise länger

Seestrecken enthält, die an schönen Küsten vorbeiführen; wenn man vom Promenaden-Deck aus behaglicher Zuschauer sein kann und keinen Strapazen ausgesetzt ist.

Schon immer war die Orientfahrt die Krone der Mittelmeerreisen. Die hier ausgeschriebene dauert lange und hat infolgedessen ein besonders reiches Programm. Es ist schwer, zu sagen, welches nun der Höhepunkt der Fahrt wäre. Höhepunkte gibt es auf dieser Reise einen nach dem

anderen. Führt doch der Reiseweg Tausende von Kilometern an schönen, fremdartigen Landschaften und großen kulturhistorischen Stätten vorbei.

Den Teilnehmern an dieser Gruppenreise wird unter anderem Gelegenheit gegeben, die Wunderwelt der Antike mit ihren Bauwerken in Griechenland kennenzulernen, die 5000jährigen Kulturdenkmäler Aegyptens aufzuspüren, eine Flugreise über den Suezkanal, das Rote Meer und die Halbinsel Sinai zu erleben, die historischen Gedenkstätten aus dem Alten und Neuen Testament in Jordanien zu besuchen, Istanbul, das geistige Zentrum des hellenistischen Kulturkreises, zu bewundern und eine erholende Seereise zu genießen.

Die sorgfältig gewählten Reiserouten,

eine auf das jeweilige Besucherprogramm gewissenhaft abgestimmte Tagesleistung, gute Hotels, die Vorteile einer geringen Teilnehmerzahl und eine umsichtige Reiseleitung sollen diese Gruppenfahrt zur „Reise des Lebens“ werden lassen.

Die Strecken Wien-Athen und Istanbul-Wien werden mit der Bahn zurückgelegt.

Pauschalpreis: Das Reisearrangement stellt sich pro Teilnehmer auf 6200 S bei folgenden Leistungen:

1. Bahnfahrt 2. Klasse, Schiffahrt in der Touristenklasse (bei rechtzeitiger Bestellung und Aufzahlung 1- bis 2-Bett-Kabinen erhältlich), Flug und Busfahrt laut Programm.

2. Unterbringung bzw. Nächtigung: Während der Seereise auf dem Schiff, bei Landaufenthalt in Hotels der Mittelkategorie in 2- bis 3-Bett-Zimmern.

3. Fast täglich drei Mahlzeiten in Hotels oder Restaurants bzw. volle, gute Schiffsverpflegung. Während der Bahnfahrt kann keine Verpflegung beigelegt werden. Im Arrangement nicht inbegriffen sind Sonderleistungen, wie Exkursionen, Visagebühren und dergleichen.

Das Arrangement beinhaltet das im Vorjahr verlautebarte Reiseprogramm mit nur geringen Routen- und Preisänderungen, die durch die Erhöhung der Hotel- und Fahrpreise in den zu bereisenden Ländern hervorgerufen wurden.

Durch die anderseits von der hierortigen Reiseleitung erwirkten Ermäßigungen konnte das vorstehende Arrangement trotzdem noch sehr preisgünstig erstellt werden. An Personalunterlagen werden benötigt:

- Reisepaß, noch das ganze Jahr und für alle Staaten der Welt gültig.
 - Taufschein (zur Visabeschaffung für die arabischen Staaten).
 - 8 Paßbilder pro Teilnehmer.
- Anmeldungen werden ab sofort, läng-

stens aber bis 5. März 1962 von der hierortigen Reisesektion (GBI Schranz), Eisenstadt, Landhaus, LGK, Tel. 25 81, Klappe 26, entgegenkommen.

Abfahrt am 6. Mai 1962, 00.50 Uhr, vom Wiener Südbahnhof. Der Treffpunkt der Reisetilnehmer wird noch bekanntgegeben.

Rückkehr (Eintreffen in Wien) am 26. Mai 1962, in den Nachmittagsstunden.

Anzahlung: 500 S bei der Anmeldung. An- und Vorauszahlungen können auf das Postscheckkonto Nr. 49702 der Eisenstädter Bank, Sub.-Kto.-Nr. 2785, überwiesen werden.

Mindestteilnehmerzahl: 10 Personen. Eingriffliche Änderungen vorbehalten.

Auskünfte über weitere Details, insbesondere über das Reiseprogramm, werden den Interessenten direkt erteilt.

Es wird ersucht, die vorliegende Reiseausschreibung allen Beamten der Dienststelle zugänglich zu machen.

Reiseprogramm

1. Tag, So, 6. Mai: Wien-Südbahnhof, 00.50 Uhr ab. Treffen der Reisegesellschaft in der Nacht von Samstag auf Sonntag um 00.00 Uhr am Abfahrtsbahnsteig vor dem Kurswagen nach Athen.

2. Tag, Mo, 7. Mai: Athen 21.56 Uhr an, Hotelaufweisung (N).

3. Tag, Di, 8. Mai: Athen: Stadtbesichtigung mit Besuch des Nationalmuseums und der Akropolis (FMAN).

4. Tag, Mi, 9. Mai: Gegen Mittag Fahrt mit der Schnellbahn nach dem Piräus und Einschiffung auf dem Passagierdampfer „Massalia“ der Hellenic Mediterranean Lines (FMAN).

5. Tag, Do, 10. Mai: Seefahrt durch das Mittelmeer, an Kreta vorbei (FMAN).

6. Tag, Fr, 11. Mai: Alexandrien-Hafen an, Ausschiffung, Zollformalitäten und Weiterfahrt nach Kairo (FAN).

7. Tag, Sa, 12. Mai: Kairo: Stadtbesichtigung und Ausflug nach Gizeh zu den Pyramiden und zur Sphinx (FMAN).

8. Tag, So, 13. Mai: Kairo: Besuch des Aegyptischen Nationalmuseums usw. (FMAN).

9. Tag, Mo, 14. Mai: Kairo-Flugplatz, 13.00 Uhr mit viermotorigen Viscount-Flugzeugen der UA Airlines nach Jerusalem, 15.05 Uhr an (FMAN).

10. Tag, Di, 15. Mai: Jerusalem: Besichtigung der christlichen und islamischen Sehenswürdigkeiten, Oelberg, Gethsemane, Bethlehem (FMAN).

11. Tag, Mi, 16. Mai: Busfahrt von Jerusalem durch die Oase von Jericho über den Jordanfluß und die Hauransteppe nach Damaskus (FAN).

12. Tag, Do, 17. Mai: Damaskus: Stadtbesichtigung mit Omajjadenmoschee, Saladin-Grab, Via recta, Paulustor usw., berühmte Basare (FMAN).

13. Tag, Fr, 18. Mai: Busfahrt von Damaskus über Homs und Aleppo über die syrisch-türkische Grenze nach Adana (FAN).

14. Tag, Sa, 19. Mai: Adana, Einschiffung auf einem Passagierdampfer der „Denizyolari“ in Mersin. Seefahrt entlang der anatolischen Küste (FMAN).

15. Tag, So, 20. Mai: Antalya nachmittags an, abends ab (FMAN).

16. Tag, Mo, 21. Mai: Izmir (Smyrna) mittags an, abends ab (FMAN).

17. Tag, Di, 22. Mai: Istanbul-Hafen nachmittags an (FMAN).

18. Tag, Mi, 23. Mai: Istanbul: Stadtbesichtigung und Bosporusfahrt (FMAN).

19. Tag, Do, 24. Mai: Nachmittags vom Sirkeci-Bahnhof ab (FM).

20. Tag, Fr, 25. Mai: Bahnfahrt über Sofia und Belgrad nach Wien-Südbahnhof.

21. Tag, Sa, 26. Mai: Wien-Südbahnhof nachmittags an.

(F = Frühstück, M = Mittagessen, A = Abendessen, N = Nächtigung)

Gürtelverleihungen an Gendarmerie-Judo-Instrukteure

in der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres

Von Gend.-Revierinspektor FRANZ SLOVATSEK, Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres

Vom 20. bis 25. November 1961 fand in der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres ein Judo-Fortbildungskurs im Rahmen der erweiterten fachlichen Ausbildung statt. Teilnehmer an diesem Fortbildungskurs waren die Gendarmerie-Judosportler des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich und der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres, die bereits in der Zeit vom 11. April bis 9. Mai 1961 an der Bundesanstalt für Leibeserziehung in Wien und vom 4. bis 9. September 1961 in der Bundessportschule Schießeinheiten Judokurse absolviert hatten. Der fachliche Leiter des Kurses war wieder Amtsoberrevident Franz Nimführ (5. Dan), Judo-Lehrbeauftragter und Lehrer für die waffenlose Kunst der Selbstverteidigung an der Universität Wien.

Am 22. November 1961, um 11.30 Uhr, wurde der Kurs durch den Gendarmeriezentralkommandanten Gend.-General Dr. Josef Kimmel, inspiert, General Dr. Josef Kimmel überzeugte sich von dem Können der Gendarmerie-Judosportler, deren Arbeit auf der Matte er interessiert verfolgte. Dann konnten die ernannten Gendarmerie-Judoinstruktoren, und zwar die Gend.-Revierinspektoren Franz Slovatsek und Rudolf Tolloschek der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres und die Gendarmen Karl Rodler und Ivo Zdesar des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich vortreten. Nach einer kurzen Ansprache, in der General

Dr. Kimmel auf die Bedeutung des Judoportes in der Gendarmerie hinwies, überreichte der General den Judoinstruktoren die ihnen verliehenen Gürtel und die Abzei-



Gend.-Zentralkommandant Gend.-General Dr. Josef Kimmel mit dem Kommandanten der Gend.-Schule des Bundesministeriums für Inneres, Gend.-Oberstleutnant Ferdinand Käs, und dem Kursleiter, Amtsoberrevident Franz Nimführ, überreicht den neuernannten Judoinstruktoren den Gürtel

Photo: Gend.-Rayonsinspektor Adolf Tempsch

chen für Gendarmerie-Judoinstruktoren. Zum Abschluß seiner Inspizierung wurden die Gendarmerie-Judosportler aufgefordert, unermüdet ihre Arbeit fortzusetzen, damit der Judoport in der Gendarmerie nicht nur das erreichte Niveau beibehält, sondern noch gesteigert werden mög-



75. WIENER INTERNATIONALE MESSE

11. — 18. März 1962

TEXTILIEN UND MODE

Pelzsalon — Luxusartikel — Kunstge-
werbe — Spielwaren — Sportgeräteschau
— Modeschauen — Sonderschauen: „Alles
für's Baby“, „Der gedeckte Tisch“

MÖBELAUSSTELLUNG auf dem Messegelände

Möbelindustrie und -gewerbe, Zubringer-
unternehmen (Nordwesthalle), SW-Möbel,
Nö. Wirtschaftsförderungsinstitut, Möbel-
Großhandel (Halle XXIII)

TECHNIK, INDUSTRIE, GEWERBE

Maschinen — Geräte — Werkzeuge —
Baumesse — Kunststoffe — Technik im
Haushalt

ZWEIRAD- U. ZUBEHÖR-AUSSTELLUNG (Halle V) LANDWIRTSCHAFT

Landmaschinenschau mit Vorführungen —
Sonderausstellung: „Rationell mechanisie-
ren“ — Mastrinderschau — Saatgut —
Nahrungs- und Genußmittel — Weinkost

Offizielle Kollektivausstellungen der Benelux-Staaten Besuchen Sie die neue, 14.000 m² große JUBILÄUMS- HALLE auf dem Messegelände!

Die beiden Messeanlagen — Messepalast und Messegelände — sind
täglich von 9 bis 18 Uhr, Weinkost und Lebensmittelmesse bis
20 Uhr geöffnet. Der MESEPALAST bleibt Dienstag, 13. März,
bis 21 Uhr geöffnet.

Fahrpreisermäßigungen für auswärtige Messebesucher auf Eisen-
bahn- und Autobuslinien. Messeausweise bei den Landes- und
Bezirksbauernkammern und allen durch Aushang gekennzeichneten
Verkaufsstellen (Reisebüros usw.).

Offizieller Reparaturdienst von

BUICK - CADILLAC CHEVROLET - OPEL

„AUTOMAG“

Verkaufsgesellschaft m. b. H. - Nachf.

KANDL & WARTENBERG OHG
Wien III, Ungargasse 37

Telephon

Ersatztelemagazin 73 56 51

Werkstätte 73 33 91

Büro 73 31 01

Telegrammadresse:

Magauto Wien

Fernschreiber: 01/2724

„Matelan“ F. PAUKNER

Gummi- und Kunststoffartikel

EISENSTADT, Hauptstraße 22 — Telephon 217

BEHÖRL.
KONZESS.



**AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. 65 65 41**
IV., PRINZ-EUGEN-STR. 30
Tag-, Nacht-, Sonn- und
Feiertagsdienst
Verladungen mit modern-
sten Kränen von 1—40 t

VERSICHERT BEI DER

„Kälabrand“



KLAGENFURT, ALTER PLATZ 30

EIN AUFRÜTTELNDES BUCH

Thomas A. Dooley

Erlöse uns vom Übel

190 Seiten, 19 Bilder, Ganzleinen, S 54,—
Der amerikanische Marinearzt Thom. A. Dooley
schildert hier in einfacher, aber eindringlicher
Art seine Erlebnisse bei der Evakuierung Tau-
sender von Flüchtlingen aus dem von den Kom-
munisten beherrschten Norden Indochinas.

Verlag CARINTHIA, Klagenfurt

Führendes Spezialhaus für den Herrn

Wien III, Landstraßer Hauptstraße 88 bis 90

Telephon 72 63 97, 73 51 62



Leading Men's
wear store

Tout pour
Monsieur

Reichhaltige
Auswahl in orig.
englischen
Stoffen

Erstklassig
geschulte Kräfte
in unserer
Maßabteilung